

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
über Mitteilungen in Strafsachen  
(VwV Mitteilungen in Strafsachen - VwVMiStra)**

**Vom 11. Juli 2022**

**I.  
Durchführung der Mitteilungen**

Für die Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben wurden, durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt die in der Anlage beigefügte bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

**II.  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Mitteilungen in Strafsachen** vom 29. April 2019 (SächsJMBL. S. 132), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 11. Juli 2022

Die Staatsministerin der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

**Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)  
AV des JM vom 13.06.2022 (1431 - III. 4 / Sdb. MiStra 2019)**

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vereinbart:

**Anordnung  
über  
Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)**

**in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung vom 10. Mai 2022**

**Inhaltsübersicht**

**MiStra**

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen

Nr. 10: Mitteilungsweg

**Zweiter Teil**  
**Die einzelnen Mitteilungspflichten**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Mitteilungspflichten**

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

**2. Abschnitt**  
**Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane
- Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
- Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- Nr. 25c: Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätigen Personen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats- Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

### **3. Abschnitt**

#### **Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechnigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 37a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechnigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Art. 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 42a: Mitteilungen über Asylsuchende
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

### **4. Abschnitt**

#### **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Nr. 54: Straftaten nach dem Kulturschutzgesetz

#### **Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)**

#### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

## 1

### Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

## 2

### Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

## 3

### Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Vorbehaltlich besonderer und abschließender fachgesetzlicher Regelungen richten sich die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen nach § 21 EGGVG. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Von Amts wegen sind die Betroffenen vorbehaltlich des Absatzes 2 gleichzeitig mit der Übermittlung über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

## 4

### Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

(1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,

3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

## 5

### **Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung**

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z. B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

## 6

### **Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen**

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder – außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr

anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

## 7

### Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

## 8

### Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

## 9

### Form der Mitteilungen

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle) ....., den .....20..

An

..... – vertraulich zu behandeln –

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):.....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.“

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht

vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

## **10 Mitteilungsweg**

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

## **Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungspflichten**

### **1. Abschnitt Allgemeine Mitteilungspflichten**

## **11 Mitteilungen an die Polizei § 482 StPO**

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

## **12 Mitteilungen zum Wählerverzeichnis § 13 Absatz 1 Nummer 5 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn

1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(3) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

**Anmerkung zu Nummer 12:**

Zuständige Verwaltungsbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Bürgermeisterämter;
<b>Bayern</b>	die Gemeinden, bei Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaften;
<b>Berlin</b>	die Bezirksämter;
<b>Brandenburg</b>	die Ämter, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städte und Verbandsgemeinden;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16, 28195 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt, Statistik und Wahlen, Hinrich-Schmalfeldt-Str. 42, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen Zentrale Meldeangelegenheiten Einwohnerregister – ZM 2 – Harburger Rathausforum 3, 21073 Hamburg;
<b>Hessen</b>	die Gemeinden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter;
<b>Niedersachsen</b>	die Gemeinden; bei Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, die Samtgemeinde;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Gemeinden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Gemeindeverwaltungen, bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Städte und Gemeinden;
<b>Sachsen</b>	die Gemeinden (Meldebehörden);
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Gemeinden (Meldebehörden); bei Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Verbandsgemeinde;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsvorsteher oder die Amtsdirektoren;
<b>Thüringen</b>	die Gemeinden (Meldebehörde).

**13**

**Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle  
§ 477 Absatz 2 Nummer 3 StPO**

(1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung

1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
3. ein Berufsverbot,
4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
5. die Vollstreckung eines Strafarrestes oder des Restes eines Strafarrestes zur Bewährung ausgesetzt oder



6. die Strafe oder der Strafarrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(2a) Ist eine unter Bewährung stehende Verurteilte bzw. ein unter Bewährung stehender Verurteilter in anderer Sache in Straftat genommen worden, so ist der die Bewährungsstrafe vollstreckenden Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das bis zu diesem Zeitpunkt die Bewährungsaufsicht führende Gericht Mitteilung zu machen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollstreckt werden.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

## 14

### **Ermittlungen über einen Todesfall § 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG**

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 i. V. m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist.\*

---

\* **Amtl. Anm.:**

- BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBl. S. 344)
- BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107)
- BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBl. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBl. I/09, S. 66)
- HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBl. S. 418)
- HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres und Sport (Ziffer IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
- HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVOBl. M-V S. 461)
- NI Staatsanwaltschaft (Nummer 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12. Dezember 2019; Nds. MBl. 2020, 24)
- NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
- RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBl. S. 321)
- SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
- SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBl. 2008, Bl.-Nr. 20, S. 938)
- ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008;

GVBl. LSA S. 406)

SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBl. S. 313)

(2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden

1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Geschlecht und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

(3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

## **2. Abschnitt**

### **Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

#### **15**

#### **Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis § 115 BBG, § 49 BeamStG, §§ 46, 71 DRiG**

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

(6) Bei Personen im Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr  
Referat V 2.Z  
Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81  
53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie

Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Beamten- bzw. Richterverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richter mitgeteilt werden.

**Anmerkung zu Nummer 15:**

I.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutschen Post AG sind zu richten an die

Deutsche Post AG  
Zentrale  
Abt. 51A2 Beamte  
Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn.

II.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutschen Telekom AG sind zu richten an die

Deutsche Telekom AG  
Stichwort: Disziplinarrecht  
53262 Bonn.

III.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutschen Bank AG sind zu richten an die

Deutsche Bank AG  
Leiter/in Team Dienstherrenangelegenheiten  
Abt. Dienstherrenangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Allee 114 - 126, 53113 Bonn.

IV.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Bundesanstalt für Telekommunikation Deutsche Bundespost sind zu richten an die

Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost  
Fachbereich 15  
Heinrich-Konen-Str. 1, 53227 Bonn.

V.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Museumsstiftung Post und Telekommunikation sind zu richten an den

Kurator der Museumstiftung Post und Telekommunikation  
Schaumainkai 53, 60596 Frankfurt am Main.

**16**

**Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen  
Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst  
§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur

Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

(6) Bei Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung stehen, sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr  
Referat V 2.Z  
Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81  
53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beschäftigten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin oder des ausgeschiedenen Arbeitnehmers oder des oder der ausgeschiedenen Auszubildenden mitgeteilt werden.

## 17

### **Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes\*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

---

\* Anmerkung: In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

**18**

**Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte**

**§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn
  - a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
    - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
    - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder – soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht – Bestechlichkeit verhängt,
    - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
    - dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66 StGB angeordnet worden ist oder
  - b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
    - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
    - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt worden ist,
2. der nach den §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b BDG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 BBG oder gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BeamStG oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 SG vorliegen:
  - a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
  - b) die Urteile,
  - c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder auf Besitzstandsrenten oder Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt

worden ist,

2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Hinterbliebenengeld haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

## 19

### **Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten § 89 Absatz 1 und 3 SG, § 115 BBG**

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

## 20

### **Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit § 89 Absatz 2 SG**

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf
  - a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
  - b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nummer 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## 21

### **Strafsachen gegen Zivildienstleistende § 45a ZDG, § 115 BBG**

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
50964 Köln  
Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

## 22

### **Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften**

#### **§ 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 6, Absatz 2 EGGVG**

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

#### **Anmerkung zu Nummer 22:**

##### **I.**

#### **Baden-Württemberg**

#### **für die evangelische Kirche**

der Ev. Oberkirchenrat  
Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
oder: Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart,  
für das ehemalige Land Württemberg, für den ehemals  
preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern und für Bad  
Wimpfen und für Widdern-Unterkessach;  
der Ev. Oberkirchenrat  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,  
für das ehemalige Land Baden;

#### **für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat  
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar,



für das ehemalige Land Württemberg;  
das Erzbischöfliche Ordinariat  
Justitiariat Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br.,  
für das ehemalige Land Baden und den ehemals preußischen  
Regierungsbezirk Hohenzollern;  
Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz,  
für Bad Wimpfen;

**für die Religionsgemeinschaften**

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg:  
Vorsitzender des Landessynodalrats der Alt-Katholischen  
Kirche in Baden-Württemberg,  
Eichendorffstraße 1, 78120 Furtwangen;  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden  
Bismarckstraße 1, 76133 Karlsruhe;  
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60559 Frankfurt am Main;  
Neuapostolische Kirche Süddeutschland K. d. ö. R.  
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

**Bayern**

**für die römisch-katholische Kirche**

die bischöflichen oder erzbischöflichen Ordinariate des  
Wohnsitzes;  
Bischöfliches Ordinariat Augsburg  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;  
Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;  
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt  
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;  
Bischöfliches Ordinariat München  
Postfach 33 03 60, 80063 München;  
Bischöfliches Ordinariat Passau  
Domplatz 7, 94032 Passau;  
Bischöfliches Ordinariat Regensburg  
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;  
Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg;

**für die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte  
Kirche**

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Bayern  
80007 München;

**für die alt-katholische Kirche**

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat  
Bayern  
Adalbertstraße 32, 80799 München;

**für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-methodistische Kirche K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

**für die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten**

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten  
Tizianstraße 18, 80638 München;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K. d. ö. R.  
Heinestraße 29, 70597 Stuttgart;

**Berlin**

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische  
Oberlausitz  
Georgenkirche 69, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin;

**für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauer Straße 7, 30171 Hannover;

**für die alt-katholische Kirche**

Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken K. d. ö. R.  
- der Kirchenvorstand -  
Detmolder Straße 4, 10715 Berlin;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Berlin K. d. ö. R.  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;  
Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg K. d. ö. R.  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

**Brandenburg**

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz Konsistorium Georgenkirchstraße 69-70, 10249  
Berlin;  
Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) Kirchenamt  
der EKD  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;  
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands  
Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstraße 8, 10117 Berlin;

**für die selbständige evangelisch-lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-methodistische Kirche K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

**für die neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg**

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg K. d. ö. R.  
Dunckerstraße 31, 10439 Berlin;

**für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten**

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten im Land  
Brandenburg  
Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

**Bremen**

**für die evangelische Kirche**

für die Stadtgemeinde Bremen sowie für die Bgm.-Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven:  
Bremische Evangelische Kirche  
Franziuseck 2/4, 28199 Bremen;

für den Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven:  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;

**für die römisch-katholische Kirche**

je nach örtlicher Lage der Gemeinde im Land Bremen  
Bischöfliches Generalvikariat  
Haasestraße 40 A, 49074 Osnabrück;  
Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim;

**für die Religionsgemeinschaften**

für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen:  
Jüdische Gemeinde im Lande Bremen  
Schwachhauser Heerstr. 117, 28211 Bremen;

für Menorah Gemeinde in Bremerhaven:  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von  
Niedersachsen  
Hindenburgstr. 2, 30175 Hannover;

Evangelisch-reformierte Kirche  
Landeskirchenamt  
Saarstr. 6, 26789 Leer;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover  
(Bethlehem-Gemeinde in Bremen und St.-Andreas-Gemeinde  
in Bremerhaven);

Paulus-Gemeinde  
Habenhauser Dorfstr. 27-31, 28279 Bremen;

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
Industriestraße 6- 8, 64390 Erzhausen;

Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland  
Exarchat von Zentraleuropa  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 53227 Bonn;

Jehovas Zeugen in Deutschland  
Am Steinfels 1, 65618 Selters/Taunus;

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

Die Christengemeinschaft in Bremen  
Michael-Kirche  
Kleine Meinkenstr. 4, 28203 Bremen;

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in  
Deutschland  
Porthstr. 5-7, 60435 Frankfurt am Main;

Siebten-Tags-Adventisten  
Osterdeich 42/43, 28203 Bremen;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
Friedberger Str. 101, 61350 Bad Homburg v.d.H.;

**Hamburg**

**für die evangelische Kirche**

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
(Nordkirche)  
- Landeskirchenamt -  
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel;

**für die römisch-katholische Kirche**

das Erzbistum Hamburg  
- Erzbischöfliches Generalvikariat -  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;

**für die alt-katholische Kirche**

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;  
Norddeutsche Konferenz  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

**für die Neupostalische Kirche**

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

**Hessen**

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf  
(für die Kreissynode Wetzlar-Braunfels);

**für die katholische Kirche**

Erzbistum Paderborn, Herrn Generalvikar oder Vertreter im  
Amt,  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;  
Bistum Mainz Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;  
Bistum Limburg Roßmarkt 4, 65549 Limburg;  
Bistum Fulda Paulustor 5, 36037 Fulda;

**für die alt-katholische Kirche**

das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R.  
Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hessen,  
Rheinland-Pfalz und im Saarland K. d. ö. R.  
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;  
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

**Mecklenburg-Vorpommern**

**für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;  
Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin  
Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin;

Evangelisch-reformierte Kirche in Mecklenburg  
Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche  
Saarstraße 6, 26789 Leer;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Ordinariat (für Vorpommern)  
Hinter der Katholischen Kirche 3, 10117 Berlin;  
Erzbischöfliches Generalvikariat (für Mecklenburg)  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg;  
Erzbischöfliches Amt Schwerin  
Katholisches Büro Schwerin (Vertretung der Erzbistümer)  
Lankower Straße 14, 19057 Schwerin;

**für die Religionsgemeinschaften**

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-  
Vorpommern  
Landesrabbiner-Holdheim-Straße 3-5, 19055 Schwerin;  
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Usedomer Straße 11, 13355 Berlin;  
Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Mecklenburg-  
Vorpommern  
Grindelberg 15A, 20144 Hamburg;  
Jehovas Zeugen in Deutschland  
Grünauer Straße 104, 12557 Berlin;

**Niedersachsen**

**für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Oldenburg  
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe  
Bahnhofstraße 6, 31675 Bückeburg;  
Evangelisch-reformierte Kirche  
Saarstraße 6, 26789 Leer;  
Die Evangelische Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;  
Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;  
Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes  
Podbielskistraße 164, 30177 Hannover;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bischöfliches Generalvikariat  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim;  
Bischöfliches Generalvikariat  
Haasestraße 40 A, 49074 Osnabrück;  
Bischöflich-Münstersches Offizialat  
Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta;

**für die alt-katholische Kirche**

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von  
Niedersachsen  
Hackelstraße 10, 30173 Hannover;

Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von  
Niedersachsen K.d.ö.R.  
Fuhsestraße 6, 30419 Hannover;

Evangelisch-reformierte Kirchen Bückeburg und Stadthagen  
Bahnhofstraße 11a, 31675 Bückeburg;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher  
Verband  
Hildesheimer Straße 426, 30518 Hannover;

Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland  
K. d. ö. R.  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
Industriestraße 6–8, 64390 Erzhausen;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark/OT  
Elstal;

## **Nordrhein-Westfalen**

### **für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Lippisches Landeskirchenamt  
Leopoldstraße 27, 32756 Detmold;

### **für die römisch-katholische Kirche**

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bischöfliches Generalvikariat  
Aachen Klosterplatz 7, 52062 Aachen;

Bischöfliches Generalvikariat Essen  
Zwölfing 16, 45127 Essen;

Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Domplatz 27, 48143 Münster;

### **für die alt-katholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

### **für die evangelisch-methodistische Kirche**

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

### **für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen K. d. ö. R.**

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-  
Westfalen K. d. ö. R.  
Rudolfstraße 8, 42285 Wuppertal;

### **für die Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R.**

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R.  
Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund;

**für die selbständigen evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
– Kirchenleitung –  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Rheinland-Pfalz**

**für die römisch-katholische Kirche**

das Erzbistum Köln  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

das Bistum Limburg  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg an der Lahn;

das Bistum Mainz  
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;

das Bistum Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer;

das Bistum Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf;

**für die alt-katholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt/Main;

Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  
Wörthstraße 6a, 67059 Ludwigshafen;

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R.  
Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund;

Freie Religionsgemeinschaft Rheinland  
(Freireligiöse Gemeinden Mainz, Ingelheim Idar-Oberstein,  
Bad Kreuznach, Neuwied, Pfeddersheim, Worms)  
Gartenfeldstraße 1, 55118 Mainz;

Freie Religionsgemeinschaft Alzey  
(Humanistische Gemeinde Freier Protestanten)  
Am Rabenstein 14, 55232 Alzey;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hessen,  
Rheinland-Pfalz und im Saarland K. d. ö. R.  
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;

Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten Rheinland-  
Pfalz

Eschenheimer Anlage 32, 60318 Frankfurt/Main;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**Saarland**

**für die römisch-katholische Kirche**

das Bischöfliche Ordinariat in Speyer  
Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer,

für den Saarpfalzkreis;  
das Bischöfliche Generalvikariat in Trier  
Hinter dem Dom 6, 54290 Trier,  
für die übrigen Kreise;

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche der Pfalz  
Domplatz 5, 67346 Speyer,  
für den Saarpfalzkreis;  
das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im  
Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf,  
für die übrigen Kreise;

**für die alt-katholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die Evangelisch-Lutherische Kirche**

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche  
Kirchenbezirk Süddeutschland-Superintendentur  
Melanchtonstraße 1A, 66564 Ottweiler;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Westdeutschland K. d. ö. R.  
Kullrichstraße 1, 44141 Dortmund;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hessen,  
Rheinland-Pfalz und im Saarland K. d. ö. R.  
Heidelberger Landstraße 24, 64297 Darmstadt;  
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei  
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

**Sachsen**

**für die evangelische Kirche**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Landeskirchenamt  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)  
Landeskirchenamt  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;  
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische  
Oberlausitz  
Konsistorium  
Georgenkirchstraße 69 - 70, 10249 Berlin;  
Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeinde  
Zittauer Straße 20, 02747 Herrnhut;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;  
Bistum Görlitz  
Bischöfliches Ordinariat Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43,  
02826 Görlitz;  
Bistum Magdeburg  
Bischöfliches Ordinariat  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

**für sonstige Kirchen und Religionsgemeinschaften**



Apostelamt Jesu Christi K. d. ö. R.  
Hauptkanzlei  
Madlower Hauptstraße 39, 03050 Cottbus;  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
K. d. ö. R.  
Landesverband Sachsen  
Buchenweg 14, 09380 Thalheim/Erzgebirge;  
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K. d. ö. R.  
Region Sachsen  
Bischofswerder Straße 1, 01099 Dresden;  
Die Christengemeinschaft in Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Reichenbachstraße 30, 01069 Dresden;  
Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;  
Evangelisch-Reformierte Gemeinde zu Dresden K. d. ö. R.  
Konsistorium  
Brühlscher Garten 4, 01067 Dresden;  
Evangelisch-Reformierte Kirche K. d. ö. R., Synodalverband XI  
(Chemnitz-Zwickau, Dresden, Leipzig)  
Landeskirchenamt  
Saarstraße 6, 26789 Leer;  
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten K. d. ö. R. in Berlin,  
im Land Brandenburg, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und  
Thüringen  
Hausstockweg 26, 12107 Berlin;  
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage K. d. ö. R.  
Missionsbüro  
Corneliusstraße 18, 60325 Frankfurt am Main;  
Neuapostolische Kirche in Sachsen-Thüringen K. d. ö. R.  
Hauptverwaltung der Neuapostolischen Kirche Nord- und  
Ostdeutschland  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;  
Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland  
K. d. ö. R.  
Grünauer Straße 104, 12557 Berlin;  
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche K. d. ö. R.  
(Gemeinde Dresden, Görlitz, Klitten, Weigersdorf und  
Leipzig)  
Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

**für die jüdische Glaubensgemeinschaft**

Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.  
Hasenberg 1, 01067 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

**für die evangelische Kirche**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt  
Dienststelle Magdeburg  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;  
Evangelische Landeskirche Anhalts  
Landeskirchenamt  
Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau-Roßlau;  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt Dietrich Bonhoeffer Str. 1, 38300  
Wolfenbüttel;

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische  
Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Magdeburg  
Bischöfliches Ordinariat  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

**für die Religionsgemeinschaften**

Landesverband Jüdischer Gemeinschaft Sachsen-Anhalt  
K. d. ö. R.  
Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Sachsen-  
Anhalt, K. d. ö. R.

Sitz: Beethovenstraße 8c, 39106 Magdeburg  
Verwaltungsstelle: Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, K. d. ö. R.  
Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland  
K. d. ö. R.

Landesverband Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt  
(NOSA)

Haferkamp 4, 31832 Springe;

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (KöR)  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland  
(SELK)

Schopenhauerstraße 7, 30625 Hannover;

Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R.

Am Steinfels 1, 65618 Selters/Taunus;

**Schleswig-Holstein**

**für die evangelische Kirche**

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

**für die alt-katholische Kirche**

Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn;

**für die römisch-katholische Kirche**

Erzbistum Hamburg  
Katholisches Büro Kiel  
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

**für die Religionsgemeinschaften**

Evangelisch-methodistische Kirche  
Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

**Thüringen**

**für die evangelische Kirche**

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

**für die römisch-katholische Kirche**

Bistum Fulda  
Bischöfliches Generalvikariat,  
Paulustor 5, 36037 Fulda;

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat,  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

**für die Religionsgemeinschaften**

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K. d. ö. R.  
Curschmannstraße 25, 20251 Hamburg;

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Thüringen  
K. d. ö. R.

Walter-Gropius-Straße 2, 99085 Erfurt,  
Verwaltungsstelle: Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin;

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland  
Kirchenkanzlei

Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main;

Jehovas Zeugen in Deutschland K. d. ö. R.  
Am Steinfels 1, 65618 Selters/Taunus;

Jüdische Landesgemeinde Thüringen K. d. ö. R.  
Max Cars Platz 1, 99084 Erfurt.

**II.**

**Mitteilungsempfänger betreffend Geistliche, Beamtinnen und Beamte der drei zentralen Oberbehörden EKD, VELKD und UEK sind:**

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)  
Kirchenamt

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Vereinte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands  
(VELKD)

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)  
Amtsbereich der UEK

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

**23**

**Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe § 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 EGGVG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 BRAO auch in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO, § 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 RDG**

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der niedergelassenen ausländischen

Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und der dienstleistenden europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 13 EuPAG,

- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, qualifizierte Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeistände sowie sonstige Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, gegen die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder §§ 13a, 15b RDG oder Mitteilungen nach § 18 Abs. 2 RDG in Verbindung mit § 8d Abs. 1 VwVfG in Betracht kommen,

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(1a) In Strafsachen gegen Notarinnen außer Dienst (a. D.) und Notare a. D. sind rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts mitzuteilen, wenn

1. eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat verhängt,
2. eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit verhängt oder
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt

worden ist.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.: an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof: an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind: an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);  
bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);
5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten gemäß Absatz 1 – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung – an die Präsidentin oder

den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);

bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern:  
an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### **Anmerkung zu Nummer 23:**

Mitteilungsempfänger sind

im

#### **Bund**

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin;

Generalbundesanwältin oder Generalbundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe;

Vorstand der Rechtsanwaltskammer  
beim Bundesgerichtshof

Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe;

bei nichtanwaltlichen oder nichtpatentanwaltlichen  
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer  
Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vorstand der Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Patentanwältinnen und Patentanwälten

Präsidentin oder Präsident des Deutschen Patent- und  
Markenamtes

Zweibrückenstraße 12, 80331 München;

Vorstand der Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft,

Präsidentin oder Präsident des Deutschen Patent- und  
Markenamtes

Zweibrückenstraße 12, 80331 München;

Vorstand der Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

**im Land**

**Baden-Württemberg**

bei Notarinnen, Notaren, Anwaltsnotarinnen, Anwaltsnotaren,  
Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und  
Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Baden-Württemberg  
Friedrichstraße 9a, 70174 Stuttgart;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und  
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Bertholdstraße 44, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Königstraße 14, 70173 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörden:

Präsident des Landgerichts Stuttgart  
Urbanstr. 20, 70182 Stuttgart  
(für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart);

Präsident des Landgerichts Karlsruhe  
Hans-Thoma-Str. 7, 76133 Karlsruhe  
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden,  
Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach);

Präsident des Landgerichts Freiburg  
Salzstraße 17, 79098 Freiburg im Breisgau  
(für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg,  
Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen);

**Bayern**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammer:

Landesnotarkammer Bayern  
Ottostraße 10, 80333 München;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammern und Zulassungsstellen:

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Bamberg  
Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Amtsgerichts München  
Pacellistraße 5, 80315 München  
(für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts München);

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Aschaffenburg  
Erthalstraße 3, 63739 Aschaffenburg  
(für den Geschäftsbezirk der Oberlandesgerichte Nürnberg  
und Bamberg);

## **Berlin**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und  
Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts Berlin  
Littenstraße 12-17, 10179 Berlin;

Berufskammer:

Notarkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9, 10179 Berlin;  
Generalstaatsanwältin in Berlin  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Präsident des Kammergerichts  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin;

## **Brandenburg**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Landgerichts  
(konzentrierte Empfangszuständigkeit für alle gerichtlichen  
Aufsichtsbehörden nach Nr. 23 Abs. 4 Nr. 1 MiStra);

Berufskammer:

Notarkammer Brandenburg  
Dortustraße 71, 14467 Potsdam;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts;

bei Tätigkeiten von Rechtsdienstleistern nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg;

bei Notarinnen und Notaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16-22, 28195 Bremen;

Die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in  
Bremen

Am Wall 198, 28195 Bremen;

Die Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Bremer Notarkammer  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwältin Bremen  
Violenstraße 12, 28195 Bremen;

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen  
Knochenhauerstraße 36/37, 28195 Bremen;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,

Die Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

## **Bremen**

## **Hamburg**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Drehbahn 36, 20354 Hamburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts  
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

Berufskammer:

Hamburgische Notarkammer  
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gem. Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg;



Berufskammer:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts  
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg;

## Hessen

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und  
Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts  
Frankfurt a.M.  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Frankfurt a.M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,  
Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und  
Wiesbaden);

Notarkammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel,  
Marburg);

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und  
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwalt Frankfurt am Main  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Darmstadt,  
Frankfurt a.M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und  
Wiesbaden);

Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel  
(für den Bereich der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel,  
Marburg);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main;

## Mecklenburg-Vorpommern

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;  
Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26, 19055 Schwerin;

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten  
aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer  
Rechtsanwaltskammer sind,

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3, 18055 Rostock;

## **Niedersachsen**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und  
Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;  
Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Notarkammern:

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig  
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle  
Riemannstraße 15, 29225 Celle;

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und  
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind,

Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig  
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Celle  
Bahnhofstraße 5, 29225 Celle;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk  
Oldenburg  
Staugraben 5, 26122 Oldenburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. RDG, Rechtsbeiständen  
sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts oder des  
Amtsgerichts;

## **Nordrhein-Westfalen**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40, 40221 Düsseldorf;

Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm  
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;

Präsident des Oberlandesgerichts Köln  
Reichenspergerplatz 1, 50678 Köln;

Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte;

Berufskammern:

Rheinische Notarkammer  
Burgmauer 53, 50667 Köln  
(für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln);

Westfälische Notarkammer  
Ostenallee 18, 59063 Hamm  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

bei Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Zulassungsbehörden und Berufskammern:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18, 59063 Hamm  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm);

Rechtsanwaltskammer Köln,  
Riehler Straße 30, 50668 Köln  
(für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln);

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Oberlandesgerichte;

## **Rheinland-Pfalz**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz  
55022 Mainz;

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts;

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts;

Berufskammern:

Notarkammer Koblenz  
Hohenzollernstraße 18, 56068 Koblenz;

Notarkammer Pfalz  
Schlossplatz 11a, 66482 Zweibrücken;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammern und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz  
Rheinstraße 24, 56068 Koblenz;

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken  
Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts Mainz;

## Saarland

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66619 Saarbrücken;  
Präsidentin oder Präsident des Saarländischen  
Oberlandesgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;  
Präsidentin oder Präsident des Landgerichts  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Berufskammer:

Saarländische Notarkammer  
Rondell 3, 66424 Homburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie  
Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken  
Zähringerstraße 12, 66619 Saarbrücken;

Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes  
Am Schlossberg 5, 66119 Saarbrücken;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts Saarbrücken  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

## Sachsen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörde:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden;  
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;  
Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23, 01097 Dresden;

bei Rechtsanwälten, Anwälten aus anderen Staaten sowie  
Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Zulassungsbehörde und Berufskammer:

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig;

bei Tätigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

Präsident des Landessozialgerichts;

## **Sachsen-Anhalt**

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg;

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts  
Naumburg;

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Hegelstraße 26, 39104 Magdeburg;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammer und zugleich Zulassungsbehörde:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts Halle  
Hansering 13, 06108 Halle (Saale);

## **Schleswig-Holstein**

bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 35, 24103 Kiel;

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Präsidentin und Präsident des Landgerichts;

Berufskammer:

Schleswig-Holsteinische Notarkammer,  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind,

Berufskammer und Zulassungsstelle:

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

## Thüringen

bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren,  
Notarinnen a. D. und Notaren a. D.

Aufsichtsbehörden:

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt;

Präsident/in des Thüringer Oberlandesgerichts  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Präsident/in des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt;

Präsident/in des Landgerichts Gera  
Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera;

Präsident/in des Landgerichts Meiningen  
Lindenallee 15, 98617 Meiningen;

Präsident/in des Landgerichts Mühlhausen  
Eisenacher Straße 41, 99974 Mühlhausen;

Berufskammer:

Notarkammer Thüringen

Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt;

bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Anwältinnen und  
Anwälten aus anderen Staaten sowie Rechtsbeiständen, die Mitglieder  
einer Rechtsanwaltskammer sind,

Thüringer Generalstaatsanwaltschaft  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern,  
qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG,  
Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und  
Rechtsdienstleistern

Aufsichtsbehörde:

Präsident/in des Landgerichts Erfurt  
Domplatz 37, 99084 Erfurt.

## 24

### **Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige**

**§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7, Absatz 2 EGGVG,  
§ 36a Absatz 3 Nummer 2, § 65 Absatz 2, § 130 Absatz 1 WiPro,  
§ 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV**

(1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende  
Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Steuerberatungsgesellschaft oder

Buchprüfungsgesellschaft,

- Dispatcherinnen und Dispatcheure,

- Markscheiderinnen und Markscheider,
  - Öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
  - bauaufsichtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer,
  - bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige,
  - Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers,
  - Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgans eines Börsenträgers,
  - Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
  - Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse,
  - Mitglieder eines Börsenrates,
  - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
  - öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
  - Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind, sowie
  - Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),
- sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs oder der aufgrund des Berufs ausgeübten besonderen Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüferinnen und Prüfer von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b zur StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich

bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,

4. die für die Aufsicht über Dispatcherinnen und Dispatcher, Markscheiderinnen und Markscheider, Öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüfern jeweils zuständige Stelle,
5. die für die bauaufsichtliche Anerkennung von Prüferinnen und Prüfern sowie Prüfsachverständigen jeweils zuständige Stelle,
6. die zuständige Börsenaufsichtsbehörde soweit Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers, Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse oder Mitglieder eines Börsenrates betroffen sind,
7. die zuständige Börsenaufsicht sowie die Geschäftsführung der betroffenen Börse soweit Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), betroffen sind,
8. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,
9. die Behörde, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist, in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),
10. in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhlandstraße 88-90, 10717 Berlin.

#### **Anmerkung zu Nummer 24:**

Zuständige Einleitungsbehörde für berufsgerichtliche Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung für das gesamte Bundesgebiet ist

die Generalstaatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin;

zuständige Berufskammer für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer und entsprechende Berufsgesellschaften ist für das gesamte **Bundesgebiet**

die Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin;

zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

#### **Baden-Württemberg**

Zuständige Behörde:

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der gemäß §§ 14, 15 AGGVG die Bestellung bzw. Beeidigung vorgenommen hat;



für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44  
70029 Stuttgart;

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 29 62  
70025 Stuttgart;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe;

für Prüferinnen und Prüfer, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Südbaden K. d. ö. R.  
Postfach 53 45, 79020 Freiburg;

Steuerberaterkammer Nordbaden K. d. ö. R.  
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Stuttgart K. d. ö. R.  
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe  
Lammstraße 13-17, 76133 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm  
Olgastraße 95-101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg;  
Handwerkskammer Heilbronn  
Allee 76, 74072 Heilbronn;  
Handwerkskammer Karlsruhe  
Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe;

Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3, 78462 Konstanz;  
Handwerkskammer Mannheim  
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;  
Handwerkskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;  
Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;  
Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

Börsenaufsicht:

für Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers, Inhaberinnen und Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigten, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse oder Mitglieder eines Börsenrates:

Börsenaufsichtsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart;

für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler):

Börsenaufsichtsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg  
Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart  
und  
Baden-Württembergische Wertpapierbörse  
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart;

**Bayern**

Zuständige Behörde:

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef Strauß-Ring 4, 80539 München;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (ausgenommen Prüfsachverständige für Brandschutz)

Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau  
Schloßschmidtstraße 3, 80639 München;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für Brandschutz

Eintragungsausschuss bei der Bayerischen  
Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und  
Übersetzer

der Präsident des Landgerichts, der die Bestellung bzw.  
Beeidigung vorgenommen hat;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Bayerische Ingenieurkammer-Bau  
Schloßschmidtstraße 3, 80639 München;

für Architektinnen und Architekten

Bayerische Architektenkammer  
Waisenhausstraße 4, 80637 München;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer  
Schwaben  
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth  
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer  
zu Coburg  
Schloßplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München;

Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer  
für Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer  
Regensburg für Oberpfalz/Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer  
Würzburg-Schweinfurt  
Mainaustraße 33, 97082 Würzburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;  
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;  
Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz  
Nikolastraße 10, 94032 Passau;  
Handwerkskammer  
für Schwaben  
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;  
Handwerkskammer  
für Mittelfranken  
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;  
Handwerkskammer  
für Oberfranken  
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;  
Handwerkskammer  
für Unterfranken  
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

**Berlin**

Zuständige Behörde:

für Dispatcheurinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und Prüferinnen und Prüfer von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (Anlage VIIIb StVZO):

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüfern

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin;

Berufskammer:

für von der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Baukammer oder Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Berlin  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin;

Handwerkskammer Berlin  
Blücherstraße 68, 10961 Berlin;

Baukammer Berlin K. d. ö. R.  
Heerstraße 18/20, 14052 Berlin;

Architektenkammer Berlin K. d. ö. R.  
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin;

für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler):

Börse Berlin A. ö. R.  
Geschäftsführung  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin  
Tradegate Exchange A. ö. R.  
Geschäftsführung  
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin;

für das Bewachungsgewerbe:

die Bezirksämter als Aufsichtsbehörden  
Betreff: „Bewachungsgewerbe, § 34a GewO“

Örtliche Zuständigkeit:

das Ordnungsamt des Bezirks, in dem sich der Betriebssitz oder die Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden befindet für:

Gewerbetreibende (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber) sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person (§ 1 Abs. 1 BewachVO),

in den Fällen, in denen die Wachperson zugleich Gewerbetreibender ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 BewachVO),

für Wachpersonen ohne Hauptwohnsitz in der BRD (§ 1 Abs. 2 S. 3 BewachVO) sowie

bei der Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 34a Abs. 4 GewO (§ 1 Abs. 3 BewachVO);

das Ordnungsamt des Bezirks, in dem die Wachperson ihren Hauptwohnsitz hat

für: Wachpersonen mit Hauptwohnsitz in der BRD (§ 1 Abs. 2 S. 1 BewachVO);

## **Brandenburg**

Zuständige Behörde:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Ministerium für Wirtschaft und Energie  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für amtlich anerkannte Sachverständige, Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, für Vieh- und Fleischsachverständige

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S, 14467 Potsdam;

für Sachverständige für Lebensmittelproben

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts, bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Dolmetscher- und Übersetzerliste geführt wird;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Brandenburg, K. d. ö. R.  
Geschäftsstelle  
Tuchmacherstraße 48b, 14482 Potsdam;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisformation  
Brandenburg  
- Aufsicht ÖbVI -  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam;

für Architektinnen und Architekten:

Brandenburgische Architektenkammer  
Kurfürstenstraße 52, 14467 Potsdam;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Brandenburgische Ingenieurkammer  
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:  
Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Goethestraße 1, 03046 Cottbus;

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg  
Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder);

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Cottbus  
Altmarkt 17, 03046 Cottbus;

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  
- Region Ostbrandenburg  
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder);

Handwerkskammer Potsdam  
Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam;

## **Bremen**

Zuständige Behörde:

für Dispatcherinnen und Dispatcher, Markscheiderinnen und  
Markscheider sowie für öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige

Die Senatorin für Wirtschaft und Häfen  
Katharinenstraße 37, 28195 Bremen;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für  
Lebensmittelgegenproben

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für amtlich anerkannte Sachverständige sowie Prüferinnen und Prüfer  
für den Kraftfahrzeugverkehr und Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie  
ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Präsidentin des Landgerichts Bremen  
Domsheide 16, 28195 Bremen;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen  
Am Wall 192, 28195 Bremen;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Handelskammer Bremen  
- IHK für Bremen und Bremerhaven -  
Am Markt 13, 28195 Bremen;

Handwerkskammer:

Handwerkskammer Bremen  
Ansgaritorstraße 24, 28195 Bremen;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Geeren 41/43, 28195 Bremen;

## **Hamburg**

Zuständige Behörden:

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, sofern diese  
nicht im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig sind,

die Berufskammern, insbesondere

die Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

die Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer,  
die im Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs tätig sind, sowie für  
Prüfingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und  
Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein vereidigte  
Übersetzerinnen und Übersetzer

die Behörde für Inneres und Sport  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

für Dispatcherinnen und Dispatcher

die Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
- Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung -  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure,  
bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige

die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
- Amt für Bauordnung und Hochbau -  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

für das Bewachungsgewerbe

die Bezirksämter als Aufsichtsbehörden  
[www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder) (Suchbegriff:  
Bewachungsgewerbe, Erlaubnis);

Örtliche Zuständigkeit gemäß § 1 BewachV:

das Bezirksamt am Ort der Hauptniederlassung des  
Bewachungsunternehmens (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und  
Abs. 3 BewachV);

zusätzlich das Bezirksamt am Hauptwohnsitz der  
Wachperson, sofern diese nicht zugleich Gewerbetreibender  
oder mit der Leitung des Betriebs oder einer  
Zweigniederlassung beauftragt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1  
BewachV);

Börsenaufsichtsbehörde:

Finanzbehörde Hamburg  
Gänsemarkt 36, 20354;

Berufskammern:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Hamburg  
Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für von der Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich  
bestellte und vereidigte Sachverständige

Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für Architektinnen und Architekten

Hamburgische Architektenkammer  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

für Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau  
Grindelhof 40, 20146 Hamburg;

## Hessen

Zuständige Behörde:

für Dispatcherinnen und Dispatcheure

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und  
Wohnen  
Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

für öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beedigte  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und  
vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,  
in dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder  
die Übersetzerin oder der Übersetzer den Wohnsitz hat;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Berufskammer:

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 11 17 62, 60052 Frankfurt/Main;



Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden;

Ingenieurkammer Hessen  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden;

Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda  
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg  
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-  
Schlüchtern  
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg  
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a.d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach  
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

Ingenieurkammer Hessen  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden;

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden  
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

### **Mecklenburg-Vorpommern**

Zuständige Behörde:

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
im Landesamt für innere Verwaltung  
Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und  
Übersetzer

die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,  
bei dem die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder

für das Bewachungsgewerbe

gemäß § 1 GeWRZustV M-V sind die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden in Ihrer Funktion als **örtliche Gewerbebehörde** Aufsichtsbehörde im Bewachungsgewerbe;

**Örtliche** Zuständigkeit (§ 1 BewachV):

bzgl. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (§ 1 Abs. 1 BewachV) sowie Wachpersonen (§ 1 Abs. 3 BewachV):

Behörde am Ort der Hauptniederlassung des Bewachungsunternehmens;

bzgl. Wachpersonen **zusätzlich** (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BewachV):

Behörde am Hauptwohnsitz der Wachperson;

für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Johannes-Stellings-Straße 14, 19053 Schwerin;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße, 32, 19055 Schwerin;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin;

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern  
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

## Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover;

für Markscheiderinnen und Markscheider

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

für Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 101, 30002 Hannover;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Landgerichts Hannover;

für die übrigen Berufsgruppen

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 101, 30002 Hannover;

für Kraftfahrzeugsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Niedersachsen  
Adenauerallee 20, 30175 Hannover;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Niedersachsen  
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Niedersachsen  
Friedrichswall 5, 30159 Hannover;

für Börsengeschäftsführung, Börsenträger, Börsenhändler und Börsenhandelsteilnehmer

Börse Hannover  
Börsengeschäftsführung,  
An der Börse 2, 30159 Hannover;

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
als Börsenaufsichtsbehörde  
Friedrichswall 1, 30159 Hannover;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig  
Brabandtstraße 11, 38100 Braunschweig;  
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg  
Ringstraße 4, 27621 Emden  
oder  
Postfach 17 52, 26697 Emden;

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49, 30175 Hannover  
oder  
Postfach 30 29, 30030 Hannover;  
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
Am Sande 1, 21335 Lüneburg;

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer  
Moslestraße 6, 26123 Oldenburg  
oder  
Postfach 5433, 26015 Oldenburg;  
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland  
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück  
oder  
Postfach 30 80, 49020 Osnabrück;  
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-  
Raum  
Am Schäferstieg 2, 21680 Stade  
oder  
Postfach 14 29, 21654 Stade;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer für Ostfriesland  
Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich  
oder  
Postfach 13 09, 26583 Aurich;  
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade  
Burgplatz 2, 38100 Braunschweig;  
Handwerkskammer Hannover  
Berliner Allee 17, 30175 Hannover  
oder  
Postfach 25 27, 30025 Hannover;  
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen  
Braunschweiger Straße 53, 31134 Hildesheim  
oder  
Postfach 10 06 43, 31106 Hildesheim;  
Handwerkskammer Oldenburg  
Theaterwall 32, 26122 Oldenburg;  
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim  
Bramscher Straße 134-136, 49088 Osnabrück;

**Nordrhein-Westfalen**

Zuständige Behörde:

für Dispatcheurinnen und Dispatcheure

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

Marktscheiderinnen und Marktscheider sowie für die Anerkennung von  
amtlichen Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für  
den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüferinnen und Prüfer für  
Prüfungingenieure von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

die Bezirksregierungen;

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und  
Übersetzer

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure, bauaufsichtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln  
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Erphostraße 43, 48145 Münster;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1, 40221 Düsseldorf;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Aachen  
Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen;

Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen  
zu Arnsberg  
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg;

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
Elsa-Brändström-Straße 1-3, 33602 Bielefeld;

Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu  
Bochum  
Ostring 30-32, 44787 Bochum;

Industrie- und Handelskammer Bonn  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Willi-Hofmann-Straße 5, 32756 Detmold;

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-  
Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg;

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der  
Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln;

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-  
Mönchengladbach-Neuss  
Nordwall 39, 47798 Krefeld;

Industrie- und Handelskammer zu Münster  
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;

Industrie- und Handelskammer Siegen  
Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen;

Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;

Handwerkskammer Arnsberg  
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Oberstraße 48, 33602 Bielefeld;

Handwerkskammer Dortmund  
Reinoldstraße 7-9, 44135 Dortmund;

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;

Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12, 50667 Köln;

Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

**Rheinland-Pfalz**

Zuständige Behörde:

für Dispacheurinnen und Dispacheure, Markscheiderinnen und  
Markscheider

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau,  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für  
den Kraftfahrzeugverkehr sowie Prüferinnen und Prüfer für  
amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau,  
Stiftstraße 9, 55116 Mainz;

für in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten allgemein beidigte  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie in gerichtlichen  
Angelegenheiten ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

Präsidentin bzw. Präsident des Oberlandesgerichts,  
bei dem die allgemeine Beidigung bzw. die Ermächtigung  
vorgenommen wurde;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz  
Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Rheinstraße 4 A, 55116 Mainz;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz  
Schloßstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen  
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier  
Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Koblenz  
August-Horch-Straße 8, 56070 Koblenz;

Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier  
Loebstraße 18, 54292 Trier;

für das Bewachungsgewerbe

die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die  
Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und  
kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung;

## Saarland

Zuständige Behörde:

für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und  
Übersetzer

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts Saarbrücken,  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

für Markscheiderinnen und Markscheider sowie für amtlich anerkannte  
Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer des  
Kraftfahrzeugverkehrs

„Atrium – Haus der Wirtschaftsförderung“  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

für bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige und Leiterinnen und Leiter von bauaufsichtlich  
anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Saarland  
Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;

Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken;  
für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und  
Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und  
Landschaftsarchitekten, bei der Architektenkammer eingetragene  
Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer des Saarlandes  
Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige

Architektenkammer des Saarlandes  
Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken;

für Ingenieurinnen und Ingenieure, bei der Ingenieurkammer  
eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Ingenieurkammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

für von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige

Ingenieurkammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

## **Sachsen**

Zuständige Behörde:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Postfach 100244, 01072 Dresden;

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte  
Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Sächsisches Oberbergamt  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

für öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und  
Dolmetscher sowie öffentlich bestellte und allgemein beeidigte  
Übersetzerinnen und Übersetzer

der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden;

für Börsengeschäftsführung, Börsenträger, Börsenhändler und  
Börsenhandelsteilnehmer

die European Energy Exchange (EEX)  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr

als Börsenaufsichtsbehörde  
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige



Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Chemnitz  
09116 Chemnitz; Limbacher Straße 195,

Handwerkskammer Dresden  
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig  
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

für Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

für beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Sachsen  
Annenstraße 10, 01067 Dresden;

für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner

Architektenkammer Sachsen  
Goetheallee 37, 01309 Dresden;

für amtlich zugelassene Prüferinnen und Prüfer

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
- Abt. 5 -

Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

Zuständige Behörde:

für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte  
Buchprüferinnen und Buchprüfer sowie für Vorstandsmitglieder,  
persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende  
Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Buchprüfungsgesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und  
Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für  
Vorstandsmitglieder, persönlich haftende Gesellschafterinnen und  
persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer  
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Steuerbevollmächtigte:

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Markscheiderinnen und Markscheider

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüferinnen und/oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Kraftfahrzeugsachverständige (Prüfingenieure) amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und persönlich haftende Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für Architektinnen und Architekten sowie von der Architektenkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Architektenkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Fürstenwall 3, 39104 Magdeburg;

für Ingenieure sowie von der Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);  
Industrie- und Handelskammer Magdeburg  
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);  
Handwerkskammer Magdeburg  
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

## Schleswig-Holstein

Zuständige Behörde:

für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Technische Leiterinnen und Technische Leiter von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen

Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel;

für vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts,  
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für Architektinnen und Architekten und für Ingenieurinnen und  
Ingenieure sowie von der Architekten- und Ingenieurkammer öffentlich  
bestellte und vereidigte Sachverständige

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck;

Handwerkskammer Flensburg  
Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg;

## Thüringen

Zuständige Behörde:

für Markscheiderinnen und Markscheider

Thüringer Landesbergamt  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und  
Vermessungsingenieure und Sachverständige und Prüferinnen und  
Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie  
ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer

der/die Präsident/in des Landgerichts, in dessen Bezirk die  
Dolmetscherin oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin  
oder der Übersetzer den Wohnsitz hat; hat die Dolmetscherin  
oder der Dolmetscher bzw. die Übersetzerin oder der  
Übersetzer keinen Wohnsitz in Thüringen, der/die Präsident/in  
des Landgerichts Erfurt;

Berufskammer:

für Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte

Steuerberaterkammer Thüringen  
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer  
öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Industrie- und Handelskammern:

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl;

Handwerkskammern:

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerkstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl;

für Architektinnen und Architekten

Architektenkammer Thüringen  
Bahnhofstraße 39, 99084 Erfurt;

für Ingenieurinnen und Ingenieure

Ingenieurkammer Thüringen  
Gustav-Freytag-Straße 1, 99096 Erfurt.

## 25

### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane § 60a Absatz 1, Absatz 1a und 2 KWG, § 65 ZAG**

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Abs. 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Bankenaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 63 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

## 25a

### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen § 122 Absatz 1, 2, 4 und 5 WpHG**

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 119 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Wertpapieraufsicht  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.

(2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 119 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(4) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

## 25b

### **Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter § 334 Absatz 1, 2, 2a und 3 VAG**

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 331 VAG zum Gegenstand haben, sind – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

mitzuteilen

1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 331 Abs. 1 und 2 Nummer 1 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 1 Satz 1 Ziffern 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds einschließlich des Außendienstes hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters, einer Verantwortlichen Aktuarin oder eines Verantwortlichen Aktuars oder einer Inhaberin oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.

## 25c

### **Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter § 341 Absatz 1, 2 und 3 KAGB**

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Wertpapieraufsicht  
Marie-Curie-Straße 24 – 28  
60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb einer Verwaltungsgesellschaft, extern verwalteten Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

## 26

### **Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Tierärztinnen und Tierärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten,
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch – technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Angehörige der landesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter oder Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und Gesundheits- und Pflegeassistenten),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### **Anmerkung zu Nummer 26:**

Zuständige Behörden und zuständige Berufskammern sind im Land

#### **Baden-Württemberg**

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte und für Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, sind Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,

sondern für Tierärztinnen und Tierärzte

an das Regierungspräsidium Stuttgart  
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart

für Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das Regierungspräsidium Freiburg  
79083 Freiburg i. Br.

zu richten;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen sind die Mitteilungen nicht an die zuständige Behörde, das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg zu richten,

sondern

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker

an das Regierungspräsidium  
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

Hebammen und Entbindungspfleger,

Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

Altenpflegerhelferinnen und Altenpflegerhelfer,

Diätassistentinnen und Diätassistenten,

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Logopädinnen und Logopäden,

Masseurinnen und Masseur sowie medizinische Bademeisterinnen und medizinische Bademeister,

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,



Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Laboratoriumsassistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Radiologieassistenten)

und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

an das jeweils zuständige Regierungspräsidium;

für Orthoptistinnen und Orthoptisten

an das Regierungspräsidium Freiburg  
79083 Freiburg i. Br.;

für Podologinnen und Podologen, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

an das Regierungspräsidium Karlsruhe  
76247 Karlsruhe;

Berufskammer:

Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
Am Kräherwald 219, 70193 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg  
Villastraße 1, 70190 Stuttgart;

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg  
Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart;

## **Bayern**

Zuständige Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg;

Berufskammer:

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Flößergasse 1, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer  
Bavariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer  
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

Bayerische Landeskammer der Psychologischen  
Psychotherapeuten  
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
Birketweg 30, 80639 München;

## **Berlin**

Zuständige Behörde:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

Berufskammer:

Ärztekammer Berlin  
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin;

Zahnärztekammer Berlin  
Stallstraße 1, 10585 Berlin;

Tierärztekammer Berlin  
Littenstraße 108, 10179 Berlin;

Apothekerkammer Berlin  
Littenstraße 10, 10179 Berlin;

**Brandenburg**

Zuständige Behörde:

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Berufe  
(außer Tierärztinnen und Tierärzten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,  
Berufe der Altenpflege und Altenpflegehilfe)

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit - Dezernat G1  
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und  
Verbraucherschutz  
Henning von Tresckow Straße 2-13, 14467 Potsdam;

für Berufe der Altenpflege und Altenpflegehilfe:

Landesamt für Soziales und Versorgung,  
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03084 Cottbus;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und  
Verbraucherschutz  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;

Berufskammern:

Landesärztekammer Brandenburg  
Hauptgeschäftsstelle  
Dreifertstraße 12, 03044 Cottbus;

Landeszahnärztekammer Brandenburg  
Parzellenstraße 94, 03046 Cottbus;

Landesapothekerkammer Brandenburg  
Pappelallee 5, 14469 Potsdam;

Landestierärztekammer Brandenburg  
Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig;

**Bremen**

Zuständige Behörden:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

Berufskammer:

Ärztekammer Bremen  
Schwachhauser Heerstraße 30, 28209 Bremen;

Zahnärztekammer Bremen  
Universitätsallee 25, 28359 Bremen;

Psychotherapeutenkammer Bremen  
Hollerallee 22, 28209 Bremen;

Tierärztekammer Bremen  
c/o Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst  
Bremen

Lötzenener Straße 3, 28207 Bremen;

Apothekerkammer Bremen  
Eduard-Grunow-Straße 11, 28203 Bremen;

**Hamburg**

Zuständige Behörden

für Tierärztinnen und Tierärzte:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Amt für Verbraucherschutz - V1  
Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg;

Besucheranschrift:  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

im Übrigen:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Gesundheit  
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg;

Besucheranschrift:  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

Berufskammern:

Ärztekammer Hamburg  
Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg  
Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg  
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg  
Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg;

Psychotherapeutenkammer  
Hallerstraße 61, 20146 Hamburg;

## Hessen

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen  
und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und  
Psychologische Psychotherapeuten

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt  
im Gesundheitswesen  
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Hebammen und  
Entbindungspfleger sowie andere Angehörige der Fachberufe des  
Gesundheitswesens

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1, 35390 Gießen;

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;

Berufskammer:

Landesärztekammer Hessen  
Hanauer Landstraße 152, 60314 Frankfurt am Main;

Landeszahnärztekammer Hessen  
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt am Main;

Landesapothekerkammer Hessen  
Lise-Meitner-Straße 4, 60486 Frankfurt am Main;

Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

Psychotherapeutenkammer  
Frankfurter Straße 8, 65189 Wiesbaden;

## Mecklenburg-Vorpommern

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die übrigen genannten Personen

Landesprüfungsamt für Heilberufe beim Landesamt  
für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock;

Berufskammer:

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Straße 9a, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig;

## Niedersachsen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover;

für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit,  
Postfach 39 49, 26029 Oldenburg;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten  
sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen  
und -therapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung  
(NiZzA)  
Nobelring 4, 30627 Hannover (ab 2023: Berliner Allee 20, 30175  
Hannover);

für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie  
Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover;

für Apothekerinnen und Apotheker

Apothekerkammer Niedersachsen  
- Abteilung Apothekenaufsicht -  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für die übrigen genannten Personen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover;

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

Berufskammer:

Ärztekammer Niedersachsen  
Karl-Wiechert-Allee 18-22, 30625 Hannover  
(ab 2023: Berliner Allee 20, 30175 Hannover);

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11a, 30519 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen  
Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen  
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen  
Leisewitzstraße 47, 30175 Hannover;

## **Nordrhein-Westfalen**

Zuständige Behörde:

für die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und  
Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und  
Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und  
Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten  
die Bezirksregierungen;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und  
Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Altenpflegehelferinnen und  
Altenpflegehelfer, Familienpflegerinnen und Familienpfleger,  
Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen, Pflegefachassistenten und  
Pflegefachassistentinnen, Anästhesietechnische Assistentinnen und  
Anästhesietechnische Assistenten (ATA) und Operationstechnische  
Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten (OTA) sowie  
ab dem 31.03.2024 für Hebammen und Entbindungspfleger und  
ab dem 01.01.2025 für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und  
Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger

die Bezirksregierungen;

für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure, sozialmedizinische  
Assistentinnen und Assistenten

die Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für  
Medizin, Psychotherapie und Pharmazie;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden;

Berufskammer:

Ärztekammer Nordrhein  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214, 48147 Münster;

Zahnärztekammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf;

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Auf der Horst 29/31, 48147 Münster;

Apothekerkammer Nordrhein  
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;

Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25, 48151 Münster;

Psychotherapeutenkammer NRW  
Willstätterstraße 10, 40549 Düsseldorf;

## **Rheinland-Pfalz**

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz;

für Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

die Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten die  
Stadtverwaltung;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
- Dienststelle Koblenz -  
Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz;

Berufskammer:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz  
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz  
Bahnhofstraße 6-8, 66869 Kusel;

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautor 15, 55131 Mainz;

Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz  
Diether-von-Isenburg-Straße 9-11, 55116 Mainz;

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz

(zuständig für:

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und  
Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und  
Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen/Altenpfleger,  
Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner);

## **Saarland**

Zuständige Behörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

Landesamt für Soziales  
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken;

Berufskammer:

Ärztekammer des Saarlandes  
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Tierärztekammer des Saarlandes  
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Apothekerkammer des Saarlandes  
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Scheidter Straße 124, 66123 Saarbrücken;

## **Sachsen**

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Heilberufe

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen, Tierärzte

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen  
und Apotheker

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder  
und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09127 Chemnitz;

für Hebammen und Entbindungspfleger

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

für die in Nummer 26 Abs. 1 genannten Gesundheitsfachberufe  
Zuständige Behörde:

Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

Berufskammern:

Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Landeszahnärztekammer Sachsen  
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;

Sächsische Landestierärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;

Sächsische Landesapothekerkammer  
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig;

## **Sachsen-Anhalt**

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und  
Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg;

für Hebammen und Entbindungspfleger

neben dem  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

auch  
die Landkreise und kreisfreien Städte;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Berufskammer:

Ärztekammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Doctor-Eisenbarth-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt  
Walter-Hülse-Straße 9, 06120 Halle (Saale);

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer K. d. ö. R.  
Goyastraße 2, 04105 Leipzig;

## **Schleswig-Holstein**

Zuständige Behörde:

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen  
und Apotheker

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

für Tierärztinnen und Tierärzte

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

für psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische  
Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktikerinnen und  
Heilpraktiker, Hebammen und Entbindungspfleger

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein  
Gartenstraße 24, 24534 Neumünster;

für die übrigen in Nummer 26 Abs.1 genannten Personen

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)  
- Landesamt -  
Sophienblatt 50a, 24114 Kiel;

Berufskammer:

Ärztekammer Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Hamburger Straße 99a, 25746 Heide;

## Thüringen

Zuständige Behörde:

für Tierärztinnen und Tierärzte sowie veterinärmedizinisch-technische  
Assistentinnen und Assistenten

das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza;

für die übrigen in Nummer 26 Abs. 1 genannten Personen

das Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

Berufskammern:

Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33, 07751 Jena;

Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;

Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;

Landestierärztekammer Thüringen  
Thälmann Straße 1/3, 99085 Erfurt;

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig.

## 27

### **Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten,



Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,

2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### **Anmerkung zu Nummer 27:**

Zuständige Aufsichtsbehörden sind im Land

#### **Baden-Württemberg**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Königstraße 46, 70173 Stuttgart;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Regierungspräsidium in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und  
Tübingen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
- Landesjugendamt -  
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

Regierungspräsidium Stuttgart (Zeugnisanerkennungsstelle);

#### **Bayern**

für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Hochschulen

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
80327 München;

für die übrigen in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
die Hochschule;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

an Schulen in freier Trägerschaft (Gymnasien,  
Fachoberschulen,  
Berufsoberschulen, Realschulen und Schulen, die ganz oder  
teilweise  
den Lernzielen der vorgenannten Schulen entsprechen)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,  
80327 München;

an Schulen in freier Trägerschaft (übrige Schularten)  
die Regierungen;

an öffentlichen Schulen (ohne Arbeitnehmer-  
/Beamtenverhältnis

z. B. für Honorarkräfte und Personen, die im Rahmen ihres  
Einsatzes an einer Ganztagschule bei einem  
außerschulischen Kooperationspartner angestellt sind)

die Regierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

die Bezirksregierungen für betriebserlaubnispflichtige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII sowie für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise;

**Berlin**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsident/in der  
Freien Universität Berlin  
Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin;

Präsident/in der  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin;

Präsident/in der  
Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin;

Vorstandsvorsitzende/r der  
Charité-Universitätsmedizin Berlin (Charité)  
Campus Charité – Mitte  
Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin;

Präsident/in der  
Universität der Künste Berlin  
Einsteinufer 43–53, 10587 Berlin;

Rektor/in der  
Hochschule für Musik „Hanns-Eisler“  
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin;

Rektor/in der  
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
– Hochschule für Gestaltung  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin;

Rektor/in der  
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“  
Zinnowitzer Straße 11, 10115 Berlin;

Präsident/in der  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
Luxemburgstraße 10, 13353 Berlin;

Präsident/in der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
Treskowallee 8, 10318 Berlin;

Präsident/in der  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Badensche Straße 52, 10825 Berlin;

Rektor/in der  
„Alice Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und  
Sozialpädagogik Berlin  
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin;

Präsident der  
Universität der Künste Berlin  
Einsteinufer 43–53, 10587 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Leiter/in der Personalstelle ZS P  
Flottenstraße 28–42, 13407 Berlin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
– Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt –  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;

**Brandenburg**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Präsidentin der  
BTU Cottbus-Senftenberg  
Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus;

Präsidentin der  
Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)  
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder);

Präsident der  
Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam;

Präsident der  
Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf  
Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam;

Präsidentin der  
Technischen Hochschule Brandenburg  
Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel;

Präsident der  
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde;

Präsidentin der  
Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam;

Präsidentin der Fachhochschule  
Clara Hoffbauer Potsdam  
Hermannswerder 7, 14473 Potsdam;

Präsident der ESAB Fachhochschule für Sport und  
Management Potsdam der Europäischen Sportakademie  
Land Brandenburg gemeinn. GmbH  
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam;

Präsident der  
Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH  
Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin;

Rektor der  
Theologischen Hochschule Elstal (Fachhochschule)  
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in  
Deutschland K. d. ö. R.  
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641 Wustermark OT  
Elstal;

Präsident der  
XU Exponential University of Applied Sciences  
August-Bebel-Straße 26/53, 14482 Potsdam;

Geschäftsführerin der  
HMU Health and Medical University Potsdam  
Olympischer Weg 1, 14471 Potsdam;

Präsident der  
GISMA Business School  
University of Applied Sciences  
Konrad-Zuse-Ring 11, 14469 Potsdam;

Rektor der  
University of Europe for Applied Sciences  
Konrad-Zuse-Ring 11, 14469 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Abteilung Kinder, Jugend und Sport  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;

**Bremen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
Katharinenstraße 37, 28195 Bremen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Personen

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen;

**Hamburg**

für die Universität Hamburg,  
die Hochschule für Angewandte Wissenschaften,  
die Hafen City Universität Hamburg,  
die Hochschule für bildende Künste Hamburg,  
die Hochschule für Musik und Theater Hamburg,  
die Technische Universität Hamburg-Harburg,  
die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg,  
das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sowie

für die von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich anerkannten  
Hochschulen bzw. Berufsakademien in privater Trägerschaft,  
namentlich

die Evangelische Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie,  
die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft,  
die Europäische Fernhochschule Hamburg,  
die HFH Hamburger Fern-Hochschule,  
die HSBA Hamburg School of Business Administration,  
die NBS Northern Business School,  
die EBC Hochschule (bis 30.09.2022),  
die MSH Medical School Hamburg, University of Applied Sciences and  
Medical University,  
die Brand University of Applied Sciences,  
die Kühne Logistic University – Wissenschaftliche Hochschule für  
Logistik und  
Unternehmensführung (KLU) sowie

für die Berufsakademie Hamburg und die Berufsakademie Nord (BA  
Nord) – University of Cooperative Education

die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung  
und Bezirke  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;

für die Berufliche Hochschule Hamburg

die Behörde für Schule und Berufsbildung  
– Amt für Verwaltung, Rechtsabteilung –  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

die Behörde für Schule und Berufsbildung  
– Amt für Verwaltung, Personalabteilung –  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und  
Integration  
– Amt für Familie und Kindertagesbetreuung –  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;

**Hessen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3260, 65022 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,  
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

**Mecklenburg-Vorpommern**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen soweit sie in  
allgemeinbildenden Schulen tätig sind

Staatliches Schulamt Schwerin  
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

Staatliches Schulamt Rostock  
Doberaner Straße 47, 18057 Rostock;

Staatliches Schulamt Greifswald  
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald;

Staatliches Schulamt Neubrandenburg  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen soweit sie in  
beruflichen Schulen tätig sind

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,  
die in Heimen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/  
Landesjugendamt  
Der Verbandsdirektor,  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;

die in Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen  
mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

die Landkreise

Ludwigslust-Parchim  
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim;

Mecklenburgische Seenplatte  
Plantanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg;

Nordwestmecklenburg  
Postfach 1565, 23958 Wismar;

Rostock  
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow;

Vorpommern-Greifswald  
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;

Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund;

und die kreisfreien Städte

Hansestadt Rostock  
Neuer Markt 1, 18055 Rostock;

Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin;

(bei Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger dieser Einrichtungen sind, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die dort mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen ebenfalls der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt);

## **Niedersachsen**

für Hochschulen und Fachhochschulen

das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Leibnizufer 9, 30169 Hannover;

für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen

das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

für Einrichtungen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe

für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (mit Ausnahme von Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen)

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
- Landesjugendamt -  
Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover;

und für Einrichtungen im Bereich der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Dezernat Frühkindliche Bildung  
Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes  
Mailänder Str. 2, 30539 Hannover;

## **Nordrhein-Westfalen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und andere Personen, die dort tätig sind,  
die Bezirksregierungen;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an privaten bergmännischen Schulen und andere Personen, die dort tätig sind,

die Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten ausländischen oder internationalen Ergänzungsschulen und anderen Personen, die dort tätig sind,

das für Schule zuständige Ministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer an den übrigen Schulen in freier Trägerschaft und an freien Unterrichtseinrichtungen und anderen Personen, die dort tätig sind,  
die Bezirksregierungen;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf;

**Rheinland-Pfalz**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz;

**Saarland**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen,  
soweit sie nicht an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an  
der Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Staatskanzlei  
Abteilung Wissenschaft  
Heuduckstraße 1, 66117 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personen,  
soweit sie an der Hochschule für Bildende Künste Saar oder an der  
Hochschule für Musik Saar tätig sind:

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen, soweit  
Heimeinrichtungen und Tageseinrichtungen betroffen sind:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und  
Tourismus  
Wigardstraße 17, 01097 Dresden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen  
Landesamt für Schule und Bildung  
Reichenhainer Straße 29a, 09126 Chemnitz;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen, soweit sie  
an landwirtschaftlichen Fachschulen tätig sind

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Landesjugendamt  
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen  
die Rektorin/der Rektor oder  
die Präsidentin/der Präsident der Hochschule;

für Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in freier Trägerschaft  
das Landesschulamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle;

für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft  
das Landesschulamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle;

für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien und berufsbildenden  
Schulen,

sofern Beschäftigte mit der Bes.Gr. A 16 oder vergleichbarer  
tarifrechtlicher Einstufung,

das Ministerium für Bildung  
Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg;

sofern Beschäftigte bis zur Bes.Gr. A 15 oder vergleichbarer tarifrechtlicher Einstufung,

und

für sonstige i. S. d. Nummer 27 an öffentlichen Schulen tätige Personen

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH), § 20 Abs.1 KiFöG;

## **Schleswig-Holstein**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen,

- sofern diese Personen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45, 48a SGB VIII oder in Kindertageseinrichtungen in den kreisfreien Städten tätig sind:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

- im Übrigen sind zuständige Aufsichtsbehörde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen in den Landkreisen, der Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und der Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe;

## **Thüringen**

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft  
Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

für die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Landesjugendamt  
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

wenn die in Nummer 27 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Personen in stationären Einrichtungen (Heime) für behinderte Kinder und Jugendliche tätig sind:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.



## 28

**Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

**§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in

- Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht,
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, Einrichtungen anderer Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX sowie Tagesförderstätten und vergleichbaren Angeboten der Behindertenhilfe,
- ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI und
- Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 und
- erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

**Anmerkung zu Nummer 28:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter als Heimaufsichtsbehörde;

die Regierungspräsidien;

für Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte der ambulanten Pflegedienste nach SGB V und SGB XI

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart;

für Verantwortliche der Werkstätten für behinderte Menschen

Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Baden-Württemberg -  
Hölderlinstraße 36, 70174 Stuttgart;

für Verantwortliche der Tagesförderstätten

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;

**Bayern**

für ambulante Pflegedienste

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

und

die Regierungen;

für stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige und stationäre  
Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung oder von  
Behinderung bedrohte Menschen

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München;  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg;

die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden;

im Übrigen

die Kreisverwaltungsbehörden;

für Werkstätten für behinderte Menschen

die Bezirke als Aufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,  
80792 München, als oberste Landesbehörde;

für stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche  
mit Behinderung (Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und Internate)

die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,  
80792 München, als oberste Landesbehörde;

für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung

die Kreisverwaltungsbehörden (FQA Fachstellen für Qualität und  
Aufsicht) als Aufsichtsbehörden,

die Bezirksregierungen als deren Fachaufsichtsbehörden

und

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,  
Haidenauplatz 1, 81667 München,  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg,  
als oberste Landesbehörde;

**Berlin**

für die Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigten in Alten- und  
Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und  
Gleichstellung

Abt. Pflege

Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

für die übrigen Einrichtungen

das Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Brandenburg**

für die Betreiberinnen und Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer  
Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter, Pflegedienstleiterinnen und  
Pflegedienstleiter sowie andere pflegerisch und betreuend tätig  
Beschäftigte in Einrichtungen und Wohnformen nach dem  
Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz

Landesamt für Soziales und Versorgung Land Brandenburg  
Aufsicht für unterstützende Wohnformen  
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus;

im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber sowie Beschäftigte ambulanter Pflegedienste nach SGB V und SGB XI zudem

Gewerbeämter der Landkreise und kreisfreien Städte;

im Falle von Meldungen bezüglich Betreiberinnen und Betreiber, vertretungsberechtigte juristische Personen als Betreiber, Leiterinnen und Leiter sowie Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten nach dem SGB IX:

Landkreise und kreisfreie Städte;

zuständige oberste Landesbehörde für Einrichtungen und Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderungen, ambulante Pflegedienste:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;

zuständige oberste Landesbehörde für Werkstätten für behinderte Menschen und für Tagesförderstätten:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;

## **Bremen**

für ambulante Pflegedienste

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;

für die übrigen Einrichtungen

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

## **Hamburg**

für Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht sowie ambulante Pflegedienste nach SGB V und SGB XI

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Gesundheit

Billstraße 80, 20539 Hamburg

(als oberste Landesbehörde);

die Bezirksämter

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/>

(als Aufsichtsbehörden);

für alle übrigen Einrichtungen

die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Soziales

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg;

## **Hessen**

für ambulante Pflegedienste

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

für erlaubnispflichtige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

für die übrigen Einrichtungen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Regierungsbezirk: Landkreise:

Limburg-Weilburg, Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis,

Marburg-Biedenkopf;

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt  
Regierungsbezirk: Landkreise: Bergstraße, Darmstadt-Dieburg,  
Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis,  
Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis  
Kreisfreie Städte: Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am  
Main, Wiesbaden;

Regierungspräsidium Kassel, 34110 Kassel  
Regierungsbezirk: Landkreise: Waldeck-Frankenberg, Schwalm-  
Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis, Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Fulda  
Kreisfreie Städte: Kassel;

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin;

**Mecklenburg-  
Vorpommern  
Niedersachsen**

für Heime oder Teile von Heimen für volljährige behinderte Menschen, mit  
denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 SGB XI (Versorgungsvertrag)  
bestehen,

das Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
Domhof 1, 31134 Hildesheim;

für die stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen  
Städte;

für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche und für vorwiegend von  
diesen bewohnten, gemischt genutzten Heimen

das Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
- Landesjugendamt -  
Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover;

für ambulante Pflegedienste

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover;

in den übrigen Fällen

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen  
Städte;

**Nordrhein-Westfalen**

die Kreise und kreisfreien Städte als Heimaufsichtsbehörde;

für erlaubnispflichtige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit  
Behinderung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
Landesjugendamt  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster;  
Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
Landesjugendamt  
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;  
als Heimaufsichtsbehörde;

**Rheinland-Pfalz**

für ambulante Pflegedienste

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

für die übrigen Einrichtungen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz;

**Saarland**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

für ambulante Pflegedienste

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

für die übrigen Einrichtungen

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Fachdienst Heimaufsicht  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein**

für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste

Kreise und kreisfreie Städte als Aufsichtsbehörden nach SbStG;  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und  
Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 630  
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl.

**29**

**Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder  
berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

**§ 17 Nummer 3 und 4 EGGVG, § 115 Absatz 4 BBG, § 49 Absatz 4 BeamtStG, §§ 46, 71  
DRiG, § 89 Absatz 1 SG, § 45a Absatz 1 ZDG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 auch  
in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3, BRAO,  
§ 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO,  
§ 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 154b Absatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4  
RDG, § 122 Absatz 5 WpHG, §§ 36a Absatz 3 Nummer 2, 65 Absatz 2, 130 Absatz 1  
WiPrO, § 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV, § 60a Absatz 2 KWG, § 65 Satz 3 ZAG, § 341  
Absatz 3 KAGB, § 334 VAG**

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte (Nummer 18)
3. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
4. Zivildienstleistende (Nummer 21)
5. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
6. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, Bewacherinnen und Bewacher sowie Wachpersonen (Nummer 24)
7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane (Nummer 25)
8. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
9. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender

Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)

10. bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25c)
11. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
12. Personen, die an Schulen, Hochschulen, in Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätig sind (Nummer 27)
13. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 60 SGB IX, sonstigen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Abs. 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

### **3. Abschnitt Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

#### **30**

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen**

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

#### **31**

#### **Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht § 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG**

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### **32**

#### **Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

##### **§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG**

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

### **33**

#### **Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

##### **§ 70 Satz 1, § 109 Absatz 1 JGG**

(1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

(2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

### **34**

#### **Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche**

##### **§ 67 Absatz 5, §§ 67a, 43 Absatz 1 JGG, Artikel 104 Absatz 4 GG**

(1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an

1. die Erziehungsberechtigten,
2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger,
4. andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Personen, wenn ein Fall des § 67a Absatz 3 JGG vorliegt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von

1. der Einleitung des Verfahrens
2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziffer 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an, soweit nicht in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

## 35

**Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**  
**§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG**

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kinder und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,
2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht,
3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Anmerkung zu Nummer 35:**

**I.**

Zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 2 ist in den Ländern

<b>Baden-Württemberg</b>	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt – Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart;
<b>Bayern</b>	Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39, 80538 München; Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540, 84028 Landshut; Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth; Regierung von Mittelfranken Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach; Regierung von Unterfranken Peterplatz 9, 97070 Würzburg;



- Berlin** Regierung von Schwaben  
Fronhof 10, 86152 Augsburg;  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
– Jugend und Familie, Landesjugendamt –  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin;
- Brandenburg** für Kindertageseinrichtungen:  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Referat 27  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;  
für Tagesgruppen, Heime und sonstige betreute Wohnformen zur Erziehung,  
Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie Wohnheime  
und Internate:  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg  
Referat 23  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam;
- Bremen** Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
Landesjugendamt  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;
- Hamburg** Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt FS, Grundsatz und Steuerung (FS 21)  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg;
- Hessen** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration,  
Abt. II (Landesjugendamt),  
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;
- Mecklenburg-  
Vorpommern** Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern/  
Landesjugendamt  
Der Verbandsdirektor  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin;  
für Kindertageseinrichtungen:  
die Landkreise  
Ludwigslust-Parchim  
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim;  
Mecklenburgische Seenplatte  
Plantanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg;  
Nordwestmecklenburg  
Postfach 1565, 23958 Wismar;  
Rostock  
Am Wall 3–5, 18273 Güstrow;  
Vorpommern-Greifswald  
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald;  
Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund;  
und die kreisfreien Städte  
Hansestadt Rostock  
Neuer Markt 1, 18055 Rostock;  
Landeshauptstadt Schwerin  
Am Packhof 2–6, 19053 Schwerin;  
(bei Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen  
die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Träger dieser Einrichtungen sind,  
ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Kommunale Sozialverband  
Mecklenburg-Vorpommern/Landesjugendamt);
- Niedersachsen** für Heime oder sonstige betreute Wohnformen:

	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt - Schiffgraben 30-32, 30175 Hannover;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Landesjugendamt Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster; Landschaftsverband Rheinland (LVR) Landesjugendamt Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz Landesjugendamt Rheinallee 97-101, 55118 Mainz;
<b>Saarland</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat C 5, Landesjugendamt Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Landesjugendamt Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	für Tagesgruppen, betreutes Wohnen, Kinder- und Jugendheime, individualpädagogische Betreuungsstellen, Mutter/Vater/Kind-Einrichtungen, Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, Internate: Landesverwaltungsamt Referat Familie und Frauen (Referat 502) Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale); für Kindertageseinrichtungen: die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Landesjugendamt Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt;

## II.

Sonst zuständige Stellen i. S. d. Nummer 35 Absatz 2 Ziffer 5 sind  
im

**Bund** Auf das auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung unter der  
Rubrik „Die Themen“, dort „Berufe“ abrufbare Verzeichnis der anerkannten  
Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen  
(<https://www.bibb.de/de/65925.php>) wird verwiesen.

im Land

**Baden-Württemberg** für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)  
Handwerkskammer Freiburg  
Bismarckallee 6, 79098 Freiburg i.Br.;  
Handwerkskammer Heilbronn-Franken  
Allee 76, 74072 Heilbronn;  
Handwerkskammer Karlsruhe  
Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe;  
Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3, 78462 Konstanz;  
Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar Odenwald  
B 1, 1-2, 68159 Mannheim;  
Handwerkskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen;

Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart;

Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72, 89073 Ulm;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen;

Industrie- und Handelskammer Reutlingen  
Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen;

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2, 88250 Weingarten;

Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein  
Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg;

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
Dr.-Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim;

Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee  
Schützenstraße 8, 78462 Konstanz;

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe  
Postfach 34 40, 76020 Karlsruhe;

Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg  
Ludwig-Erhard-Straße 1, 89520 Heidenheim;

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar  
L 1,2, 68161 Mannheim;

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart;

Industrie- und Handelskammer Ulm  
Olgastraße 97-101, 89073 Ulm;

Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart  
(auch für die Berufsausbildung in den Fällen des § 71 Abs. 7 BBiG);

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 3  
Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe;

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3  
Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg;

Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Freiburg  
Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg;

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe  
Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe;

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Königstraße 14, 70173 Stuttgart;

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Stuttgart  
Hegelstraße 33, 70174 Stuttgart;

Steuerberaterkammer Nordbaden  
Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg;

Steuerberaterkammer Südbaden  
Wentzingerstraße 19, 79106 Freiburg;

für die Berufsbildung der Medizinischen und Zahnmedizinischen  
Fachangestellten sowie der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten  
(§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart;

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart;

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg  
Villastr. 1, 70190 Stuttgart;

für die Berufsbildung in der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 72  
BBiG)

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 31  
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen;

für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (§ 73 Abs. 2 BBiG),

der Verwaltungsfachangestellten,

Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste,

Fachangestellten für Bäderbetriebe,

Umwelttechnische Berufe (Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik,  
Abwassertechnik sowie Kreislauf- und Abfallwirtschaft),

Bestattungsfachkräfte,

geprüften Meister für Bäderbetriebe,

geprüften Wassermeister, geprüften Abwassermeister,

geprüften Meister für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung

und der Verwaltungsfachwirte

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 12

Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des  
Öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

## **Bayern**

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen  
Fachangestellten, Tiermedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-  
kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Bayerische Landesärztekammer  
Mühlbaurstraße 16, 81677 München;

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Fallstraße 34, 81369 München;

Bayerische Landestierärztekammer  
Bavariastraße 7a, 80336 München;

Bayerische Landesapothekerkammer  
Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und  
Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Postfach 20 16 65, 80016 München;

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Straße 115, 90429 Nürnberg;

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg  
Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg;

Notarkasse A. d. ö. R.  
Ottostraße 10/III, 80333 München;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer München  
Nederlinger Straße 9, 80638 München;

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28, 90402 Nürnberg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Max-Josef-Straße 4, 80333 München;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg;

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Nikolastraße 10, 94032 Passau;

Handwerkskammer für Schwaben  
Siebentischstraße 52-58, 86152 Augsburg;

Handwerkskammer für Mittelfranken  
Sulzbacher Straße 11/15, 90489 Nürnberg;

Handwerkskammer für Oberfranken  
Kerschensteiner Straße 7, 95444 Bayreuth;

Handwerkskammer für Unterfranken  
Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der  
ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

Postfach 22 00 12, 80535 München;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder  
handwerksähnliche Betriebe sind

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg;

Industrie- und Handelskammer zu Coburg  
Schlossplatz 5, 96450 Coburg;

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Balanstraße 55, 81541 München;

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau;

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg;

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth  
Bahnhofstraße 25/27, 95444 Bayreuth;

Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg;

Industrie- und Handelskammer Schwaben  
Stettenstraße 1 und 3, 86150 Augsburg;

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt  
Mainastraße 33, 97082 Würzburg;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bischöfliches Ordinariat Augsburg  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg;

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg;

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt  
Postfach 13 54, 85067 Eichstätt;

Bischöfliches Ordinariat München  
Postfach 33 03 60, 80063 München;

Bischöfliches Ordinariat Passau  
Domplatz 7, 94032 Passau;

Bischöfliches Ordinariat Regensburg  
Postfach 11 01 63, 93043 Regensburg;

Bischöfliches Ordinariat Würzburg  
Postfach 11 03 62, 97030 Würzburg;

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
80007 München;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg;

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)  
Ridlerstraße 75, 80339 München;

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Alexandrastraße 4, 80538 München;

Sparkassenverband Bayern  
Karolinenplatz 5, 80333 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in den Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, knappschaftliche Sozialversicherung und landwirtschaftliche Sozialversicherung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
80792 München;

für die Berufsbildung der Sozialversicherungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1, 81667 München,

und

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen;

**Berlin**

auf das auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung unter der Rubrik „Die Themen“, dort „Berufe“ abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen (<https://www.bibb.de/de/65925.php>) wird verwiesen;

**Brandenburg**

zuständige Behörde für die Überwachung, Untersagung und Zuerkennung der Eignung:

die in § 5 Nummer 1 bis 5 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (BBiZV) benannten Stellen;

**Bremen**

auf das auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung unter der Rubrik „Die Themen“, dort „Berufe“ abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen (<https://www.bibb.de/de/65925.php>) wird verwiesen;

**Hamburg**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)  
Handwerkskammer Hamburg  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg;

für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Handelskammer Hamburg  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Hamburg  
Brennerhof 121-123, 22113 Hamburg;

für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege jeweils für ihren Bereich (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg;

Hamburgische Notarkammer  
Gustav-Mahler-Platz 1, 20354 Hamburg;

für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hamburg  
Raboisen 32, 20095 Hamburg;

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärzttekammer Hamburg  
Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Zahnärztekammer Hamburg  
Weidestraße 122b, 22083 Hamburg;

Apothekerkammer Hamburg  
Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg;

Tierärztekammer Hamburg  
Sternstraße 106, 20357 Hamburg;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG) und in der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
- Personalamt -  
Landesbetrieb ZAF/AMD  
Zentrum für Aus- und Fortbildung-Zuständige Stelle  
Normannenweg 26, 20537 Hamburg,  
<https://www.hamburg.de/zafamd/zustaendigestelle>;

für die Berufsbildung in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Gesundheit-Fachberufe im Gesundheitswesen  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

für die Berufsbildung im Übrigen wird auf das unter <http://www.bibb.de/> abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen (Teil 4) verwiesen;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
– Amt für Arbeitsschutz –  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

**Hessen**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main  
Bockenheimer Landstraße 21, 60325 Frankfurt a.M.;

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel;

Handwerkskammer Wiesbaden  
Bierstadter Straße 45, 65189 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerks-ähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Darmstadt  
Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt;

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.;

Industrie- und Handelskammer Fulda  
Heinrichstraße 8, 36037 Fulda;

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg  
Lonystraße 7, 35390 Gießen;

Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern  
Am Pedro-Jung-Park 14, 63450 Hanau;

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg  
Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel;

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Am Nebelsberg 1, 35685 Dillenburg;

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstraße 7, 65549 Limburg a. d. Lahn;

Industrie- und Handelskammer Offenbach  
Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach a.M.;

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

entfällt, s. dazu unter „Vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG“;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Frankfurt  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Rechtsanwaltskammer  
34117 Kassel;

Notarkammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.;

Notarkammer Kassel  
Karthäuserstraße 5a, 34117 Kassel;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Hessen  
Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt a.M.;

Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen K. d. ö. R.  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt a.M.;



für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a.M.;

Landeszahnärztekammer Hessen  
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt a.M.;

Landesapothekerkammer Hessen  
Kuhwaldstraße 46, 60488 Frankfurt a.M.;

Landestierärztekammer Hessen  
Bahnhofstraße 13, 65527 Niedernhausen;

vom Land bestimmte zuständige Stellen, § 71 Absatz 8 BBiG i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse,

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel;

Landesbetrieb Hessen-Forst  
Bertha-von-Suttner-Straße 3, 34131 Kassel;

für die Hauswirtschaft die jeweils örtlich zuständige IHK;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG i. V. m. § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse)

Deutsche Rentenversicherung Hessen  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt a.M.;

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden;

Präsident/in des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main  
Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen;

Die jeweils örtlich zuständige IHK

Im Einzelnen zuständig ist

1. in den Ausbildungsberufen Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation das Regierungspräsidium Gießen,
2. im Ausbildungsberuf Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,
3. in den Ausbildungsberufen Kartographin oder Kartograph, Geomatikerin oder Geomatiker, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenanwärterin oder Straßenanwärter, Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
4. im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter die Deutsche Rentenversicherung Hessen,
5. im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe oder Fachangestellter für Bäderbetriebe die Industrie- und Handelskammer,
6. im Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement oder Kaufmann für Büromanagement, wenn das Ausbildungsverhältnis
  - a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Form von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen oder kommunalen Eigenbetrieben besteht,
  - b) bei allen sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht und wenn mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 791), gewählt wurde, das Regierungspräsidium Gießen,
  - c) bei den unter Buchstabe b genannten Ausbildungsbetrieben besteht und andere als die in b genannten Wahlqualifikationen gewählt werden, die Industrie- und Handelskammer.

Im öffentlichen Dienst ist zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 8 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur und zur Lebensmittelkontrolleurin sowie zum Tiergesundheitsaufseher und zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im Übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

siehe Anmerkung zu Nummer 22;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)  
Regierungspräsidium Darmstadt

Aufsichtsbezirk Darmstadt: Stadt Darmstadt, Kreis Bergstraße,  
Kreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Groß-Gerau, Kreis Offenbach,  
Odenwaldkreis

Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt  
Rheinstraße 62, 64295 Darmstadt;

Aufsichtsbezirk Wiesbaden: Stadt Wiesbaden, Hoch-Taunus-Kreis,  
Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis  
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden;

Aufsichtsbezirk Frankfurt: Frankfurt am Main, Stadt Offenbach am  
Main, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Frankfurt Flughafen  
Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main;

#### Regierungspräsidium Gießen

Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf,  
Vogelsbergkreis

Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Südanlage 17, 35390 Gießen;

Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg  
Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;

#### Regierungspräsidium Kassel

Aufsichtsbezirk Kassel: Stadt und Landkreis Kassel, Werra-  
Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-  
Frankenberg

Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz  
Steinweg 6, 34117 Kassel;

Aufsichtsbezirk Bad Hersfeld: Landkreis Fulda, Kreis Hersfeld-  
Rothenburg

Standort Bad Hersfeld Abteilung III Umwelt und Arbeitsschutz  
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;

### **Mecklenburg- Vorpommern**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern-  
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg;

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern-  
Hauptverwaltungssitz Rostock  
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock;

Handwerkskammer Schwerin  
Friedensstraße 4a, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder  
handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel  
(§ 71 Abs. 2 BBiG)

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern  
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg;

Industrie- und Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock;

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der  
ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und  
Umwelt Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern, die Adressen ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ostseeallee 40, 18107 Rostock;

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern  
August-Bebel-Straße 9, 18055 Rostock;

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

für die Berufsbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 72 BBiG)

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Gribnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

ergeben sich die Adressen aus den Anmerkungen zu Nummer 22;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des BBiG sowie der §§ 24 und 41a der HwO für den Bereich der Sparkassen sowie für alle Ausbildungsberufe im Bereich der Sparkassen

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die übrigen Fälle

die fachlich zuständige oberste Landesbehörde;

für den Ausbildungsberuf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung, soweit nicht durch Verordnung andere Stellen genannt werden,

Landkreise und kreisfreie Städte;

für die Berufsausbildung der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 24 und 41a HwO

Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Brandteichstraße 20, 17489 Greifswald;

für die Berufsausbildung in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 BBiG sowie der §§ 24 und 41a HwO

Oberste Landesbehörde;

für die Berufe Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landesverwaltung, Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (öD), Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin;

für die Berufsausbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Landkreise und kreisfreie Städte;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung,

Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Brandteichstraße 20; 17489 Greifswald;

in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für den Beruf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik,

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Mecklenburg-Vorpommern

Arsenal am Pfaffenteich, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin;

für den Beruf Straßenwärter/-in

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock;

für die Berufsausbildung in anderen als den im § 71 BBiG erfassten Ausbildungsberufen, und zwar für die Berufe Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin, Verwaltungsfach-angestellte/er-IHK, Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Zeichner/-in in der Wasserwirtschaftsverwaltung, Wasserbauer/in, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (Ausbildungsbereich gewerbliche Wirtschaft),

Industrie- und Handelskammern;

für den Beruf Justizfachangestellte/r;

Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Wallstraße 3, 18055 Rostock;

für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r-HwK

Handwerkskammern;

## **Niedersachsen**

für die Gewerbeaufsicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Ludwig-Winterstraße 2, 38120 Braunschweig;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärzttekammer Niedersachsen

Berliner Allee 20, 30175 Hannover;

Zahnärztekammer Niedersachsen

Zeißstraße 11a, 30519 Hannover;

Apothekerkammer Niedersachsen

An der Markuskirche 4, 30163 Hannover;

Tierärztekammer Niedersachsen

Fichtestraße 13, 30625 Hannover;

Im Übrigen wird auf das auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung unter der Rubrik „Die Themen“, dort „Berufe“ abrufbare Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe sowie der zuständigen Stellen (<https://www.bibb.de/de/65925.php>) verwiesen;

## **Nordrhein-Westfalen**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen;  
Handwerkskammer Südwestfalen  
Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg;  
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
Obernstraße 48, 33602 Bielefeld;  
Handwerkskammer Dortmund  
Ardeystraße 93, 44139 Dortmund;  
Handwerkskammer Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf;  
Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12, 50667 Köln;  
Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1, 48151 Münster;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerks-ähnliche Betriebe sind, (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Aachen  
Theaterstr. 6-10, 52062 Aachen;  
Industrie- und Handelskammer  
Arnsberg, Hellweg - Sauerland  
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg;  
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld;  
Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet  
Ostring 30-32, 44787 Bochum;  
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn;  
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold  
Leonardo-da-Vinci-Weg 2, 32760 Detmold;  
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund  
Märkische Straße 120, 44141 Dortmund;  
Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf;  
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg;  
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen;  
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen  
Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen;  
Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln;  
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39, 47798 Krefeld;  
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster;  
Industrie- und Handelskammer Siegen  
Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen;  
Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Nevinghoff 40, 48147 Münster;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und  
Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf;

Rechtsanwaltskammer Hamm  
Ostenallee 18, 59063 Hamm;

Rechtsanwaltskammer Köln  
Riehler Str. 30, 50668 Köln;

Rheinische Notarkammer  
Burgmauer 53, 50667 Köln;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

für die Berufsbildung im Bereich der Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Düsseldorf  
Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf;

Steuerberaterkammer Köln  
Gereonstraße 34-36, 50670 Köln;

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Erphostr. 43, 48145 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6  
BBiG)

Ärzttekammer Nordrhein  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf;

Ärzttekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214, 48147 Münster;

Zahnärztekammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf-Lörick;

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Auf der Horst 29, 48147 Münster;

Apothekerkammer Nordrhein  
Poststraße 4, 40213 Düsseldorf;

Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25, 48151 Münster;

Tierärztekammer Nordrhein  
St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen;

Tierärztekammer Westfalen-Lippe  
Goebenstr. 50, 48151 Münster;

für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

in den Ausbildungsberufen Wasserbauer und Wasserbauerin, Ver- und  
Entsorger und Ver- und Entsorgerin, Fachkraft für Wasserwirtschaft  
und der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen;

für die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen  
Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die katholische Kirche

Erzbistum Köln  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Marzellenstraße 32, 50668 Köln;

Erzbistum Paderborn  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Domplatz 3, 33098 Paderborn;

Bistum Aachen  
Bischöfliches Generalvikariat  
Klosterplatz 4, 52062 Aachen;

Bistum Münster  
Bischöfliches Generalvikariat  
Domplatz 27, 48143 Münster;

Bistum Essen  
Bischöfliches Generalvikariat  
Zwölfing 16, 45127 Essen;

für die evangelische Kirche

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf;

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld;

Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche  
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold;

## **Rheinland-Pfalz**

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:  
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 3, 55116 Mainz;

Zahnmedizinische Fachangestellte:  
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz  
Langenbeckstraße 2, 55131 Mainz;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:  
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz  
Am Gautort 15, 55131 Mainz;

Tiermedizinische Fachangestellte:  
Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz  
Bahnhofstraße 6-8, 66869 Kusel;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Außenstelle Neustadt an der Weinstraße -  
Friedrich-Ebert-Straße 154, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Haus der Landwirtschaft  
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

Zuständigkeit hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Koblenz  
August-Horch-Straße 8, 56070 Koblenz;



Handwerkskammer der Pfalz  
Am Altenhof 15, 67655 Kaiserslautern;

Handwerkskammer Rheinhessen  
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz;

Handwerkskammer Trier  
Loebstraße 18, 54292 Trier;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz  
Schlossstraße 2, 56068 Koblenz;

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz  
Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen;

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen  
Schillerplatz 7, 55116 Mainz;

Industrie- und Handelskammer Trier  
Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern.

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24.

## **Saarland**

Zuständigkeiten für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (§ 71 Abs. 6 BBiG):

Medizinische Fachangestellte:  
Ärztchamber des Saarlandes  
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken;

Zahnmedizinische Fachangestellte:  
Ärztchamber des Saarlandes  
- Abteilung Zahnärzte -  
Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken;

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte:  
Apothekerkammer des Saarlandes  
Zähringerstraße 5, 66119 Saarbrücken;

Tiermedizinische Fachangestellte:  
Tierärztekammer des Saarlandes  
Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler;

Zuständigkeit für den Bereich der Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft:

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;

Zuständigkeit für die Fachangestellten in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG):

Landwirtschaftskammer für das Saarland  
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Zuständigkeiten hinsichtlich des Bereichs des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit die Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG):

Handwerkskammer des Saarlandes  
Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken;

Zuständigkeiten für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG):

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes  
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken;

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (§ 71 Abs. 4 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 23.

Zuständig für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (§ 71 Abs. 5 BBiG) sind jeweils für ihren Bereich Wirtschaftsprüfer- bzw. die Steuerberaterkammern:

Die Adressen dieser Kammern ergeben sich aus den Anmerkungen zu Nummer 24.

## **Sachsen**

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 3

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

Zu Nummer 35 Abs. 2 Ziff. 5

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Sächsische Landesärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden;  
Sächsische Landeszahnärztekammer  
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden;  
Sächsische Landesapothekerkammer  
Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden;  
Sächsische Landestierärztekammer  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Ländernotarkasse Leipzig  
Springerstraße 8, 04105 Leipzig;

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Glacisstraße 6, 01099 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4, 01097 Dresden;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen  
Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Chemnitz  
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz;

Handwerkskammer Dresden  
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden;

Handwerkskammer Leipzig  
Dresdner Straße 11-13, 04103 Leipzig;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna;

Zuständige Stellen für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz;

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4, 01239 Dresden;

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdeler Ring 5, 04109 Leipzig;

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

Bistum Dresden-Meißen  
Bischöfliches Ordinariat  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden;

Bistum Görlitz  
Bischöfliches Ordinariat  
Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz;

Konsistorium der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin;

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden;

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10, 01097 Dresden;

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden;

## **Sachsen-Anhalt**

für die Berufsbildung der Medizinischen Fachangestellten, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztekammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg;

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt  
Walter-Hülse-Straße 9, 06120 Halle (Saale);

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und  
Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt  
Gerhart-Hauptmann-Straße 5, 39108 Magdeburg;

Patentanwaltskammer  
Tal 29, 80331 München;

Notarkammer Sachsen-Anhalt  
Hegelstraße 26, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.  
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Gräfestraße 24, 06110 Halle (Saale);

Handwerkskammer Magdeburg  
Gareisstraße 10, 39106 Magdeburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der  
ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG) und für die Berufsbildung in der  
Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 409  
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale);

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder  
handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel  
(§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau  
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale);

Industrie- und Handelskammer Magdeburg  
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)  
im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen  
Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelisch-lutherische Kirche:

Evangelische Landeskirche Anhalts  
Landeskirchenamt  
Friedrichstraße 22/24, 06844 Dessau;

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
Gemeinsames Kirchenamt der EKM  
Am Dom 2, 39104 Magdeburg;

für die katholische Kirche:

Bistum Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
(für die Berufe: Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in);

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg  
(Ausbildungsberuf: Straßenwärter/in);

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 201  
Hakeborner Straße 1, 39112 Magdeburg  
(Fachangestellte/r für Bäderbetriebe);

AOK Sachsen-Anhalt  
(Sozialversicherungsangestellte/r Fachrichtung Krankenversicherung);

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin  
(Berufsausbildung im Bereich der Sparkassen);

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale)  
(Bereich Geologie und Bergwesen);

Oberlandesgericht Naumburg  
Domplatz 10, 06618 Naumburg  
(Bereich der Justiz);

für alle anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes  
das jeweilige Fachministerium;

## **Schleswig-Holstein**

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Ärztchamber Schleswig-Holstein  
Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg;

Zahnärztchamber Schleswig-Holstein  
Westring 498, 24106 Kiel;

Apothekerkammer Schleswig-Holstein  
Düsternbrookerweg 75, 24105 Kiel;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer  
Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel;

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 BBiG)

Handwerkskammer Lübeck  
Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck;

Handwerkskammer Flensburg  
Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer zu Kiel  
Bergstraße 2, 24103 Kiel;

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg  
Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg;

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck  
Fackenburger Allee 2, 23552 Lübeck;

für die Berufsbildung in sonstigen Berufs- und Wirtschaftszweigen (§ 72 BBiG)

Tierärztchamber Schleswig-Holstein  
Hamburger Str. 99a, 25746 Heide;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische Kirche

Nordelbisches ev.-luth. Kirchenamt  
Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel;

für die römisch-katholische Kirche

Erzbistum Hamburg  
Katholisches Büro Kiel  
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel;

für die Religionsgemeinschaften

die Evangelisch-Methodistische Kirche  
Superintendentur für Nordwestdeutschland  
Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg;

Neuapostolische Kirche in Norddeutschland  
Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG)

Verwaltungsakademie Bordesholm  
Heintzestraße 13, 24582 Bordesholm;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

## **Thüringen**

für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung (§ 71 Abs. 1 BBiG)

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13, 99084 Erfurt;

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerksstraße 5, 07545 Gera;

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9, 98527 Suhl;

für die Berufsbildung in Gewerbebetrieben, die nicht Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe sind, insbesondere in der Industrie und im Handel (§ 71 Abs. 2 BBiG)

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt;

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23, 07546 Gera;

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl;

für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 BBiG)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Berufsbildung der Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG)

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt;

Notarkammer Thüringen  
Regierungsstraße 28, 99084 Erfurt;

Ländernotarkasse A. ö. R.  
Springerstraße 8, 04105 Leipzig;

für die Berufsbildung der Steuerfachangestellten (§ 71 Abs. 5 BBiG)

Steuerberaterkammer Thüringen  
Kartäuserstraße 27a, 99084 Erfurt;

für die Berufsbildung der Arzthelferinnen und Arzthelfer, Zahnmedizinischen Fachangestellten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten sowie Tiermedizinischen Fachangestellten (§ 71 Abs. 6 BBiG)

Landesärztekammer Thüringen  
Im Semmicht 33, 07751 Jena;  
Landeszahnärztekammer Thüringen  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt;  
Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstraße 6, 99085 Erfurt;  
Landestierärztekammer Thüringen  
Thälmannstraße 1/3, 99085 Erfurt;  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Goyastraße 2, 04105 Leipzig;

für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (§ 72 BBiG)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 73 BBiG)

für die Berufsausbildung von Forstwirten/Forstwirtinnen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)  
Naumburger Straße 98, 07743 Jena;

für die Ausbildungsberufe Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in, soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet,

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)  
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt;

für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/r

Thüringer Oberlandesgericht  
Rathenaustraße 13, 07745 Jena;

für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau für den Bereich der Sparkassen und der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale,

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen  
(Hauptniederlassung Erfurt)  
Bonifaciusstraße 15, 99084 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachangestellte/r für Bäderbetriebe, Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, und Fachkraft für Wasserwirtschaft, Verwaltungsfachangestellte/r und Wasserbauer/in,

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;

für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau

Ostdeutscher Sparkassenverband  
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin;

für die Berufsausbildung der Wasserbauer/Wasserbauerinnen, Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerinnen, Bautechniker/Bautechnikerinnen im Bereich des öffentlichen Dienstes,

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Straßenwärter/in,

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Hallesche Straße 15/16, 99085 Erfurt;

im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 BBiG)

für die evangelische-lutherische Kirche

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt;

für die katholische Kirche

Bistum Erfurt – Bischöfliches Ordinariat  
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt;

für den Bereich des Jugendarbeitsschutzes (§§ 25, 27 JArbSchG)

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz)  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza

### 36

#### **Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen**

#### **§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
  - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
  - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

(2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,



2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatz 1 Ziffer 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

### **Anmerkung zu Nummer 36:**

Zuständige Behörden sind im Land

#### **Baden-Württemberg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1–3 und 5:

die Kreispolizeibehörden  
(die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß  
§ 15 Landesverwaltungsgesetz, die Bürgermeisterämter der  
Stadtkreise und der Großen Kreisstädte);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

1. das Justizministerium für die Bediensteten seines Geschäftsbereichs;
2. im Geschäftsbereich des Innenministeriums die Regierungspräsidien
  - a) für ihre Bediensteten
  - b) für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und
  - c) für die Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

das Landeskriminalamt und das Landesamt für  
Verfassungsschutz für ihre Bediensteten;

die regionalen Polizeipräsidien, die Hochschule für Polizei  
Baden-Württemberg, das Polizeipräsidium Einsatz und das  
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei für ihre  
Bediensteten;

im Übrigen das Innenministerium;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6–8:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für  
Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden;

#### **Bayern**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1–3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Landeskriminalamt, sofern die Staatskanzlei oder die Staatsministerien keine Übertragung durch Verordnung auf sich oder eine andere Stelle ihres Geschäftsbereichs vorgenommen haben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851), BayRS 2186-1-I), siehe insbesondere die Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 74) BayRS 2186-1-1-I, sowie die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (WaffVJuM) vom 14. Juli 1976 (BayRS IV S. 518) BayRS 300-12-3-J; das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für Mitglieder und Bedienstete des Bayerischen Landtags (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AVWaffBeschR);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

## **Berlin**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-5:

Die Polizeipräsidentin in Berlin  
Landeskriminalamt  
LKA 553  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

## **Brandenburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-5:

Polizeipräsidium  
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36 Absatz 4 Ziff. 6-8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Brandenburg  
Inselstraße 26, 03046 Cottbus;

im Übrigen:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,  
Abteilung Arbeitsschutz  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

## **Bremen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

für Bremen:  
Ordnungsamt Bremen  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576  
Bremerhaven;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

Der Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen,

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

für den Bereich des Bergwesens:  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

## **Hamburg**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-5:

Behörde für Inneres und Sport  
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)  
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
- Amt für Arbeitsschutz -  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

## **Hessen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister der  
kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die jeweilige oberste Landesbehörde, der die Person  
untersteht oder angehört;

zu beachten ist die Verordnung zur Durchführung des  
Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926);

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

die Regierungspräsidien;

## **Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 36 Abs. 1-4:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident und die  
Ministerinnen bzw. die Minister in den Fällen, die ihren  
jeweiligen Geschäftsbereich betreffen;  
der Innenminister auch in den Fällen, die Mitglieder des  
Landtages, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder  
Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen, sowie in  
allen übrigen Fällen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6:

die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Fällen, in den sich Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II und der Unterklasse T1 im gewerblichen Bereich beschränken;

im Übrigen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Rostock –  
Friedrich-Engels-Platz 5–8, 18055 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Stralsund –  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Schwerin –  
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg;

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund

Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

für nichtgewerbliche Erlaubnisse gemäß § 27 Sprengstoffgesetz:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

## **Niedersachsen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten, die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Amtsbereich und das Landeskriminalamt Niedersachsen in Hannover für die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen,  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,  
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die  
selbständigen Gemeinden;

## **Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

die Kreispolizeibehörden und für Mitglieder des Landtags und  
der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtags  
und der obersten Landesbehörden auch das Ministerium des  
Innern;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6–8:

soweit Betriebe der Bergaufsicht unterliegen:

die Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
59817 Arnsberg;

im Übrigen:

die Bezirksregierungen;

## **Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den  
Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

jeweils für ihren Geschäftsbereich

die Staatskanzlei  
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz;

das Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Finanzen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz;

das Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig Straße 3, 55116 Mainz;

das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und  
Digitalisierung  
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz;

das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und  
Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz;

für Mitglieder des Landtages und Bedienstete der  
Landtagsverwaltung

das Ministerium des Innern und für Sport  
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

im Übrigen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der  
Weinstraße;

## Saarland

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken  
- mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken -  
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt  
Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 7 und 8:

für den Bereich des Bergbaus:

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

im Übrigen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

## Sachsen

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Geschäftsbereichs des  
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz:

das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4, 01097 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Landeskriminalamtes  
Sachsen:

das Landeskriminalamt Sachsen  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Bereitschaftspolizei:

das Präsidium der Bereitschaftspolizei  
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Polizeidirektionen:

die Polizeidirektion Chemnitz  
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz;

die Polizeidirektion Dresden  
Schießgasse 7, 01067 Dresden;

die Polizeidirektion Görlitz  
Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz;

die Polizeidirektion Leipzig  
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig;

die Polizeidirektion Zwickau  
Lessingstraße 17-21, 08058 Zwickau;

bei Bescheinigungen für Bedienstete des Polizeiverwaltungsamtes:

das Polizeiverwaltungsamt  
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden;

bei Bescheinigungen für Bedienstete der Landesdirektion Sachsen  
sowie der ihr nachgeordneten Landesbehörden und unter ihrer  
Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Bescheinigungen in sonstigen Fällen:

das Sächsische Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2-4, 01097 Dresden;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;  
Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Landratsämter und Kreisfreien Städte als  
Kreispolizeibehörden;

## **Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1, 2, 3 und 5:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;  
in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und  
Stadt Halle (Saale):  
die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

für Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz  
für die Mitglieder der Landesregierung und des Landtages  
von Sachsen-Anhalt sowie für die Bediensteten der obersten  
Landesbehörden der ihren unmittelbar nachgeordneten  
Behörden und für Bescheinigungen nach dem § 56 Sätze 1  
und 4 Waffengesetz für Staatsgäste und sonstige erheblich  
gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen  
Staaten sowie deren Sicherheitsbegleiter:

das Landeskriminalamt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 bis 8:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau;  
in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und  
Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz  
- Fachbereich 5 -  
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

**Schleswig-Holstein**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

der Ministerpräsident und die Minister in ihrem Geschäftsbereich;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6 und 7:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 8:

die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte;

**Thüringen**

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 1-3 und 5:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 4:

das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt;

zu Nummer 36 Abs. 4 Ziff. 6-8:

das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder- Straße 6, 99096 Erfurt.

**36a**

**Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen  
§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Ziffern 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

**Anmerkung zu Nummer 36a:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörden;



die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 15 Landesverwaltungsgesetz,  
die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau  
79083 Freiburg i. Br.;

## **Bayern**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

## **Berlin**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1-3:

Die Polizeipräsidentin in Berlin  
Landeskriminalamt  
LKA 553  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

## **Brandenburg**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

Polizeipräsidium  
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36a Absatz 1 Ziffer 3 und 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,  
Abteilung Arbeitsschutz  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

## **Bremen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

für Bremen:  
Ordnungsamt  
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;

für den Bereich des Bergwesens:  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven  
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

**Hamburg**

die Behörde für Inneres und Sport  
Justizariat der Polizei Hamburg (J4)  
Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;

**Hessen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister  
der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Regierungspräsidien;

**Mecklenburg-Vorpommern**

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der  
kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Rostock –  
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis  
Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Stralsund –  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die  
Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam  
und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter  
Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin,  
Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Schwerin –  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-  
Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte,  
die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und  
Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am  
Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof,  
Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die Landräte  
der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte;

**Niedersachsen**

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,  
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die  
selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte,  
die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die  
selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:

die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

**Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den  
Landkreisen,

die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

**Saarland**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken  
– mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken –  
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt  
Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken  
Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

**Sachsen-Anhalt**

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und  
Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und  
Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz

- Fachbereich 5 -

PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

### Schleswig-Holstein

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und die Oberbürgermeister der kreisfreien  
Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde

bei der Unfallkasse Nord (StAUK)

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien  
Städte im nicht gewerblichen Bereich;

### Thüringen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

## 37

### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben**

#### **§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn

1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,

2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

**Anmerkung zu Nummer 37:**

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörde;
<b>Berlin</b>	die Polizeipräsidentin in Berlin - Landeskriminalamt Berlin - LKA 553 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die jeweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde der Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres und Sport Justizariat der Polizei Hamburg (J4) Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Untere Jagdbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Landrätinnen und Landräte der Kreise und (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;
<b>Thüringen</b>	die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.

**37a**

**Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben**  
**§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. einer Straftat nach § 293 StGB,
2. einer auf ein Gewässer bezogenen, fischereirechtsrelevanten Straftat nach § 242 StGB,
3. einer Straftat nach tierschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Die Mitteilungen sind an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins nach den Fischereigesetzen der Länder zuständigen Behörden zu richten.

### **Anmerkung zu Nummer 37a:**

Zuständige Behörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: die Regierungspräsidien; für die Erteilung des Fischereischeins: die Gemeinden;
<b>Bayern</b>	für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: die Kreisverwaltungsbehörden; für die Erteilung des Fischereischeins: die Gemeinden;
<b>Berlin</b>	für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins: das Fischereiamt Berlin Havelchaussee 149/151, 14055 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins: die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte; das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Referat 34 – Oberste Fischereibehörde – Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam;
<b>Bremen</b>	für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: bei der Fischerei in Küstengewässern: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven Fischkai 31, 27572 Bremerhaven; in Bremen: Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Katharinenstraße 12-14, 28195 Bremen; in Bremerhaven: Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 31, 27576 Bremerhaven; für die Erteilung des Fischereischeins: für Bremen: Bürgeramt Bremen – Fischereischeine – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

- Hamburg**
- für Bremerhaven:  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins (mit Ausnahme des Fischereischeins an Anglerinnen und Angler):  
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Oberste Fischereibehörde  
Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg;
- für die Erteilung des Fischereischeins (nur) an Anglerinnen und Angler:  
die Bezirksämter  
[www.hamburg.de/behordenfinder](http://www.hamburg.de/behordenfinder) (Suchbegriff: Fischereischein);
- Hessen**
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:  
die unteren Fischereibehörden: in den Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat;
- für die Erteilung des Fischereischeins:  
die Gemeindevorstände, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes und bei Angehörigen des diplomatischen Corps der Gemeindevorstand, in dessen Bezirk vorwiegend die Fischerei ausgeübt werden soll;
- Mecklenburg- Vorpommern**
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:  
das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;
- für die Erteilung des Fischereischeins:  
die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter,  
für gewerbliche Zwecke:  
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thiersfelderstraße 18, 18059 Rostock;
- Niedersachsen**
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:  
die Gemeinden;
- Nordrhein-Westfalen**
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:  
die untere Fischereibehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten;
- Rheinland-Pfalz**
- für die Erteilung des Fischereischeins (siehe § 37 LFischG):  
für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben:  
die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller wohnt,  
für alle übrigen Personen:  
die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt oder die Stadtverwaltung der großen kreisangehörigen Stadt, in deren Gebiet der Antragsteller den Fischfang ausüben will;  
für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (siehe § 62 Abs. 4 LFischG):

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7, 9, 10 und 16 bis 18 die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, im Übrigen die Fischereibehörde (d. h. nach § 58 Abs. 4 LFischG die untere Fischereibehörde, also die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung);

**Saarland**

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Städte und Gemeinden;

Fischereiverband Saar

Feldstraße 49, 66763 Dillingen;

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden;

**Sachsen-Anhalt**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

**Schleswig-Holstein**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Flintbek (LLUR), Abteilung 3, als obere Fischereibehörde

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

für die Erteilung des Fischereischeins:

an Berufsfischerinnen und Berufsfischer:

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Flintbek (LLUR),

Abteilung 3, als obere Fischereibehörde

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek;

an alle übrigen Bürger:

die örtlichen Ordnungsbehörden;

**Thüringen**

für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten:

die unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte;

für die Erteilung des Fischereischeins:

die Gemeindeverwaltungen.

**38**

**Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechnigte Personen**

**§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber

a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder

b) eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerblichen Luftverkehrsbetrieb, einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen,

2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person,

3. eine Person, die von den Verpflichteten nach §§ 8 bis 9a LuftSiG mit der Mitwirkung in § 8 Absatz 1



Satz 1 Nummer 1 bis 8, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und § 9a Absatz 1 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen beauftragt ist, oder

4. eine nach § 16a LuftSiG zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben nach dem Luftsicherheitsgesetz beliehene natürliche Person oder eine von einer beliehenen teilrechtsfähigen Vereinigung oder juristischen Person des Privatrechts zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16a Absatz 1 LuftSiG beauftragte Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, wenn die Tat geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit und Befähigung der Person für die vorgenannte Tätigkeit hervorzurufen.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

Luftfahrt-Bundesamt  
Postfach 30 54  
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung oder an die für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Stelle oder an die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörde zu richten.

### 39

#### **Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr**

##### **§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG, § 52 FahrIG**

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Abs. 3 Ziffer 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

**40**

**Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen**

**§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchst. b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

**41**

**Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate**

**Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG**

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an

1. das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, Telefon: 0228 9941040, Telefax: 0228 994105050,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Referat 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, Telefax: 030 18173402, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

42

**Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer**

**§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV**

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. die unberechtigte Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 SGB II oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 SGB XII oder
4. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(2a) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, die das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) haben. Bei diesen sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände dann mitzuteilen, wenn sie für die Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 FreizügG/EU entscheidungserheblich sein können. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände sind bei Personen, die

1. sich selbst als drittstaatsangehörige Familienangehörige im Bundesgebiet aufgehalten haben und nach § 3 Absatz 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,
2. nicht Unionsbürger sind, sich selbst als Ehegatten oder Lebenspartner im Bundesgebiet aufgehalten haben, und die nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten,
3. als nahestehende Personen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 FreizügG/EU haben oder
4. ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 16 FreizügG/EU (Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen) haben, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts erfolgt oder durchgesetzt wird, nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat,

ohne die Einschränkungen des Satzes 2 mitzuteilen.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschrift,
8. zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Ausländerin oder des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2a gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2a Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

#### **Anmerkung zu Nummer 42:**

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO) genannten Behörden;
<b>Bayern</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustVAusIR) genannten Behörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - IV - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden; die großen kreisangehörigen Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt (Oder) als Ordnungsbehörden;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Migrationsamt Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Inneres und Sport - Amt für Migration M3 - Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg;

<b>Hessen</b>	die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; das Regierungspräsidium Gießen, solange die Ausländerin oder der Ausländer verpflichtet ist, in einer Einrichtung des Landes Hessen zu wohnen;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin (nur bzgl. § 58a AufenthG); die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst;
<b>Niedersachsen</b>	die Region und die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, Landkreise (mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg), kreisfreie Städte und große selbständige Städte (mit Ausnahme der Stadt Goslar), Landesaufnahmebehörde Niedersachsen;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration 40190 Düsseldorf für Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG; ansonsten die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die fünf zentralen Ausländerbehörden in den Städten Essen, Unna, Coesfeld, Bielefeld und Köln;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Kreisordnungsbehörde, d. h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
<b>Saarland</b>	Landesverwaltungsamt Zentrale Ausländerbehörde Dillinger Straße 67/2, 66822 Lebach;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Ausländerbehörden; bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen: Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde 09105 Chemnitz;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die in der jeweiligen geltenden Fassung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AusAufnVO) genannten Behörden;
<b>Thüringen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte – Ausländerbehörde –.

**42a**  
**Mitteilungen über Asylsuchende**  
**§ 8 Absatz 1a AsylG**

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylG sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
  2. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
  3. die Erledigung eines Verfahrens
    - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
    - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, oder
    - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.
- (2) Die Mitteilungen und, soweit bekannt, zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes sind an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg  
zu richten.

(3) Die Mitteilungen ordnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

### 43

#### **Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte § 477 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO**

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

### 4. Abschnitt

#### **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

### 44

#### **Betriebsunfälle**

#### **§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe a, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

#### **Anmerkung zu Nummer 44:**

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen (auch für Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein)  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die Regierungspräsidien sowie die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden für den Arbeitsschutz;
<b>Bayern</b>	die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Turmstraße 21, 10559 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - Abteilung Arbeitsschutz - Horstweg 57, 14478 Potsdam;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremen - Parkstraße 58/60, 28209 Bremen; für Bremerhaven: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremerhaven - Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz - Amt für Arbeitsschutz - Billstraße 80, 20539 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Rostock - Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock; Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Nord - Standort Stralsund - Frankendamm 17, 18439 Stralsund zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Schwerin –  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim,  
den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die  
amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie  
die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-  
Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz  
und Jarmen-Tutow;

**Niedersachsen**

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2, 30655 Hannover

(im Hinblick auf die Versagung eines bergrechtlichen Betriebsplans  
nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Bundesberggesetz);

**Nordrhein-Westfalen**

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz;

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;

**Saarland**

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 5, Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz;

**Sachsen-Anhalt**

Landesamt für Verbraucherschutz  
Fachbereich 5 Arbeitsschutz  
Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

**Schleswig-Holstein**

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

**Thüringen**

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

**45**

**Fahrerlaubnissachen**

**§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum



Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listenummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

zu richten.

#### **Anmerkung zu Nummer 45:**

I.

Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	in Landkreisen das Landratsamt, in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Referat III C – Puttkamer Straße 16–18, 10958 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Bürgeramt Bremen – Fahrerlaubnisse/Führerscheine – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende Landesbetrieb Verkehr Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; im Übrigen: die Landrätin oder der Landrat;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

<b>Niedersachsen</b>	der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des gegenwärtigen ordentlichen Wohnsitzes als Fahrerlaubnisbehörde, auch in den Fällen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB; ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland, soweit ein niedersächsisches Gericht entschieden hat: der Landkreis Emsland Postfach 15 62, 49705 Meppen;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die kreisfreie Stadt oder der Kreis - Straßenverkehrsamt -;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten sowie in großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, für den Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und Kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise oder kreisfreien Städte; im Übrigen: die Landrätin oder der Landrat;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Landrätin oder der Landrat der Kreise und die Ober-/Bürgermeisterin oder der Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Thüringen</b>	die kreisfreien Städte - Fahrerlaubnisbehörde - oder die Landratsämter - Fahrerlaubnisbehörde -.

II.

Mitteilungsempfänger nach Nummer 45 Abs. 4 sind

im Bereich der Bundesverwaltungen  
für die Bundeswehr:

die Zentrale Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr  
Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach;

für den Bereich der Bundespolizei:  
das Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin;

**Baden-Württemberg**

Polizeipräsidium Aalen  
Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen;

Polizeipräsidium Freiburg  
Bissierstraße 1, 79114 Freiburg;

Polizeipräsidium Heilbronn  
Karlstraße 108, 74076 Heilbronn;

Polizeipräsidium Karlsruhe  
Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe;

Polizeipräsidium Konstanz  
Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz;

Polizeipräsidium Ludwigsburg  
Friedrich-Ebert-Straße 30, 71638 Ludwigsburg;

Polizeipräsidium Mannheim  
L6, 1, 68161 Mannheim;

Polizeipräsidium Offenburg  
Prinz-Eugen Straße 78, 77654 Offenburg;

Polizeipräsidium Reutlingen  
Kaiserstraße 99, 72764 Reutlingen;

Polizeipräsidium Stuttgart  
Hahnemannstraße 1, 70191 Stuttgart;

Polizeipräsidium Tuttlingen  
Stockacher Straße 158, 78532 Tuttlingen;

<b>Bayern</b>	<p>Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47, 89073 Ulm;</p> <p>Polizeipräsidium Einsatz Heininger Straße 100, 73037 Göppingen;</p> <p>das Polizeipräsidium Oberbayern Nord Esplanade 40, 85049 Ingolstadt;</p> <p>das Polizeipräsidium Oberbayern Süd Kaiserstraße 32, 83022 Rosenheim;</p> <p>das Polizeipräsidium Oberpfalz Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg;</p> <p>das Polizeipräsidium Niederbayern Wittelsbacher Höhe 9 und 11, 94315 Straubing;</p> <p>das Polizeipräsidium Oberfranken Ludwig-Thoma-Straße 4, 95447 Bayreuth;</p> <p>das Polizeipräsidium Mittelfranken Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg;</p> <p>das Polizeipräsidium Unterfranken Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg;</p> <p>das Polizeipräsidium Schwaben Nord Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg;</p> <p>das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West Auf der Breite 17, 87439 Kempten;</p> <p>das Polizeipräsidium München Ettstraße 2, 80333 München;</p> <p>das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei Pödeldorfer Straße 77/79, 96052 Bamberg;</p> <p>das Bayerische Landeskriminalamt Maillingerstraße 15, 80636 München;</p> <p>das Bayerische Polizeiverwaltungsamt Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing;</p>
<b>Berlin</b>	<p>der Polizeipräsident in Berlin Unterabteilung Personal und Recht Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;</p>
<b>Brandenburg</b>	<p>die Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes Brandenburg;</p>
<b>Bremen</b>	<p>für Bremen: Stadtamt Bremen – Straßenverkehrsamt – Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;</p> <p>für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;</p>
<b>Hamburg</b>	<p>die Behörde für Inneres und Sport – Polizei – Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg;</p>
<b>Hessen</b>	<p>Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung Willy-Brandt-Platz 20, 65197 Wiesbaden;</p>
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	<p>Ministerium für Inneres und Sport – Abteilung Polizei; Sport; Brand- und Katastrophenschutz – Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin;</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p>Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen Abt. 3, Dez. 31.2, Fahrerlaubnisstelle Tannenbergallee 11, 30163 Hannover;</p>

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	das Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz;
<b>Saarland</b>	das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	entfällt, weil die Polizei keine eigene Fahrerlaubnis erteilt;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein LB 44 Hubertushöhe, 23701 Eutin;
<b>Thüringen</b>	das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Steigerstraße 24, 99096 Erfurt.

#### 46

### **Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### **§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG**

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Bundesberggesetz,
4. dem Chemikaliengesetz,
5. dem Gentechnikgesetz,
6. dem Produktsicherheitsgesetz,
7. dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und dem Medizinproduktegesetz – soweit noch anwendbar,
8. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,
9. dem Titel X der Gewerbeordnung,
10. dem Heimarbeitsgesetz,
11. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
12. dem Mutterschutzgesetz,
13. dem Seearbeitsgesetz,
14. dem Sprengstoffgesetz,
15. dem Heilmittelwerbegesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

#### **Anmerkung zu Nummer 46:**

I.

Arbeitsschutzbehörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die zuständige Bergbehörde in den Ländern

Baden-Württemberg

Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen (auch für Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein)  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen- Anhalt  
Thüringen

II.

Zuständige Behörden im Übrigen sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

das Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  
9083 Freiburg i. Br.;

im Übrigen:

die Regierungspräsidien sowie  
die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden  
für den Arbeitsschutz;

**Berlin**

das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz  
und technische Sicherheit  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

**Bayern**

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 6, 7, 10–12 und 14:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 3:

Regierung von Oberbayern  
Bergamt Südbayern  
Maximilianstraße 39, 80538 München;

Regierung von Oberfranken  
Bergamt Nordbayern

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 4:

für Verstöße gegen die Chemikalienverbotsverordnung:  
für Verbote aus § 3: das Gewerbeaufsichtsamt bei der  
Regierung von Unterfranken  
für Verstöße gegen § 6: das Gewerbeaufsichtsamt bei der  
Regierung von Niederbayern  
im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von  
Niederbayern  
für die Regierungsbezirke: Oberbayern, Niederbayern und  
Schwaben  
im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von  
Oberfranken  
für Verstöße gegen Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG)  
1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1  
und 2, Nr. 7 bis 11, Nr. 20 Abs. 6 (mit Ausnahme von  
Buchst. a) Spiegelstrich 4 und 8), Nr. 23 Abs. 10 und 11,  
Nrn. 27, 40 Abs. 1 Spiegelstrich 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 (mit  
Ausnahme von Abs. 3), Nr. 47 Abs. 5 bis 7, Nr. 50 Abs. 5  
der Verordnung (EG) 1907/2006 für die in Spiegelstriche 4  
und 5 genannten und ihnen vergleichbare Erzeugnisse sowie  
Abs. 6, Nr. 51 Abs. 1 und 2, Nr. 52, Nr. 63 Abs. 1 bis 10,  
Nr. 64, Nr. 72 und Nr. 75  
die Kreisverwaltungsbehörden;  
im Übrigen:  
die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 5:

das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung  
von Oberbayern für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter  
bei den Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und  
Schwaben;  
das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung  
von Unterfranken für die Bezirke der  
Gewerbeaufsichtsämter  
bei den Regierungen von Oberfranken, Mittelfranken,  
Unterfranken und der Oberpfalz;  
für Entnahme und Untersuchung von Proben, soweit es um  
den Schutz der Beschäftigten einschließlich Beamten,  
Studenten und Schüler geht:  
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit;

zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 13:

die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik  
Telekommunikation (BG Verkehr);

**Brandenburg**

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und  
Gesundheit  
- Abteilung Arbeitsschutz-Zentralbereich -  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

**Bremen**

für Bremen:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremen -  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremerhaven -  
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven;

**Hamburg**

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
- Amt für Arbeitsschutz -  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

**Hessen**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung VI – Arbeitsschutz  
Wilhelminenstr. 1–3, 64283 Darmstadt;  
Regierungspräsidium Gießen  
Aufsichtsbezirk Gießen: Landkreise Gießen, Marburg-  
Biedenkopf, Vogelsbergkreis  
Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Liebigstr. 14–16, 35390 Gießen;  
Aufsichtsbezirk Hadamar: Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-  
Weilburg  
Standort Hadamar Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres  
Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar;  
Regierungspräsidium Kassel  
Abt. V Arbeitsschutz und Soziales  
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Rostock –  
Friedrich-Engels-Platz 5–8, 18055 Rostock  
zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis  
Rostock;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Nord – Standort Stralsund –  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund  
zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die  
Hansestadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Anklam  
und Heringsdorf sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter  
Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin,  
Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Schwerin –  
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin  
zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-  
Parchim, den Landkreis Nordwestmecklenburg;  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-  
Vorpommern  
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
Regionalbereich Süd – Standort Neubrandenburg –  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg  
zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte,  
die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und  
Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am  
Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof,  
Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;  
**Niedersachsen**  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig  
Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle  
Im Werder 9, 29221 Celle;  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven  
Elfenweg 15/17, 27474 Cuxhaven;

	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38, 26725 Emden;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74, 30177 Hannover;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Goslarsche-Straße 3, 31134 Hildesheim;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg;
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Bezirksregierungen;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz; Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße;
<b>Saarland</b>	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Landesdirektion Sachsen Abteilung 5, Arbeitsschutz 09105 Chemnitz;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 1-4, 6, 11, 12 und 14 für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale); im Übrigen: das Landesamt für Verbraucherschutz - Fachbereich 5 - PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau; Kühnauer Str. 70, 06846 Dessau-Roßlau;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;
<b>Thüringen</b>	zu Nummer 46 Abs. 2 Ziff. 13: die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr); im Übrigen: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

## 47

### **Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 6 SchwarzArbG, § 405 Absatz 6 SGB III, § 18 Absatz 3 AÜG**

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10, 10a und 11 SchwarzArbG oder den §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu



übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nummern 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

#### **48**

#### **Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung § 6 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 8 SchwarzArbG**

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und § 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, sind an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Absatz 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

#### **Anmerkung zu Nummer 48:**

In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörden im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	in den Landkreisen die Landratsämter, die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz, in den Stadtkreisen die Gemeinden;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	das örtlich zuständige Bezirksamt;
<b>Brandenburg</b>	die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	das Bezirksamt Hamburg-Mitte Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; im Übrigen die Kreisordnungsbehörden;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	die Kreisverwaltung, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte - Ordnungsbehörden -;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner
<b>Thüringen</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte - Untere Gewerbebehörde -.

#### 49

### **Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen § 26 AWG**

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausfuhren, Durchfuhren oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
10117 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## 50

### **Betäubungsmittelsachen § 27 Absatz 3 und 4 BtMG**

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
  - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
  - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel  
und Medizinprodukte  
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3  
53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tier-ärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b besteht und
2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

#### **Anmerkung zu Nummer 50:**

Zuständige Behörden sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	das Regierungspräsidium;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörden;
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Oranienstraße 106, 10969 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Horstweg 57, 14478 Potsdam; für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken: die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Amtstierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

**Hamburg**

soweit Apotheken und tierärztliche Hausapotheken betroffen sind:

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Pharmaziewesen und Medizinprodukte  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

soweit Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, pharmazeutische Unternehmer,  
Krankenhäuser und Tierkliniken betroffen sind:

die Bezirksämter;

**Hessen**

für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und  
Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden;

für Tierärztinnen und Tierärzte:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, 64293 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;

**Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,  
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen  
und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und  
Umwelt, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

**Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung

Postfach 141, 30001 Hannover;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen  
und Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:

das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Postfach 243, 30002 Hannover

**Nordrhein-Westfalen**

die Kreise und kreisfreien Städte;

**Rheinland-Pfalz**

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

- Dienststelle Koblenz -

Baederkerstraße 2 - 20, 56073 Koblenz;

**Saarland**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken;

**Sachsen**

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig;

**Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

und

Apothekerkammer Sachsen-Anhalt K. d. ö. R.

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg;

**Schleswig-Holstein**

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärztinnen  
und Tierärzten, tierischen Hausapotheken und Tierkliniken:

Landeslabor Schleswig-Holstein

Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster;

in Fällen des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken:

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Gartenstraße 24, 24534 Neumünster;

für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs im Übrigen:

**Thüringen**

die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein;  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49, 99403 Weimar;  
für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs  
bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten:  
das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza;  
für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs  
bei Tierärztinnen und Tierärzten,  
tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken:  
die Landratsämter und kreisfreien Städte  
(jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

**51**

**Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt**

**§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG**

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Postfach 301220  
20305 Hamburg

zu richten.

**Anmerkung zu Nummer 51:**

Zuständige Behörden sind im Land

**Baden-Württemberg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1-5, 8, 9, 11 und 12:

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Regierungspräsidium Tübingen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 10 und 11:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz (MLR)  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierungspräsidien  
die Unteren Landwirtschaftsbehörden;

## Bayern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

die Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

die Kreisverwaltungsbehörden;

bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:

die Regierungen;

sind große Beutegreifer (Luchs, Bär und Wolf) betroffen  
darüber hinaus:

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9  
Atomgesetz

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München;

im Übrigen

das Bayerische Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Regierung von Oberbayern  
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und  
Schwaben;

die Regierung von Unterfranken  
für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken,  
Unterfranken und Oberpfalz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

für Verstöße gegen die Chemikalienverbotsverordnung:

für Verbote aus § 3: das Gewerbeaufsichtsamt bei der  
Regierung von Unterfranken

für Verstöße gegen § 6: das Gewerbeaufsichtsamt der  
Regierung von Niederbayern

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von  
Niederbayern für die Regierungsbezirke: Oberbayern,  
Niederbayern und Schwaben

im Übrigen das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von  
Oberfranken

für Verstöße gegen Art. 1 der Verordnung (EG) 1102/2008  
das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern  
für Verstöße gegen Art. 67 Abs. 1 Verordnung (EG)  
1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1  
und 2, Nr. 7 bis 11, Nr. 20 Abs. 6 (mit Ausnahme von  
Buchstabe a) Spiegelstriche 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10, Nr. 27,  
40 Abs. 1 Spiegelstriche 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 Abs. 1, 2,  
Nr. 47 Abs. 5, 6, Nr. 50 Abs. 5 Spiegelstriche 4 und 5,  
Abs. 6, Nr. 51, 52, 63 und 64

die Kreisverwaltungsbehörden

für Verstöße gegen § 9 der Chemikalien-  
Klimaschutzverordnung das Gewerbeaufsichtsamt der  
Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke:  
Oberbayern, Niederbayern und Schwaben

im Übrigen

das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken

im Übrigen:

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

für die übrigen Sachgebiete:

die Kreisverwaltungsbehörden;

## **Berlin**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 5:

bei Anlagen im Sinne der §§ 4 ff. oder der §§ 22 ff.  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,  
sofern sie Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen sind:  
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und  
technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und  
technische Sicherheit,  
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4, 6 bis 8, und 10:

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und  
Klimaschutz  
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin;

## **Brandenburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt/Oder;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 bis 12:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und  
Gesundheit  
Horstweg 57, 14478 Potsdam;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;  
für die übrigen Sachgebiete:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam;

## **Bremen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

in Bremerhaven:  
Magistrat Bremerhaven  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, Stadthaus 5, 27576  
Bremerhaven;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2-6 und 8:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7, 9, 11 und 12:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und  
Veterinärdienst des Landes Bremen  
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen;

## **Hamburg**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1-6, 8 und 11:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

Behörde für Wirtschaft und Innovation  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

soweit das Atomgesetz betroffen ist;

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
- Amt für Arbeitsschutz -  
Billstraße 80, 20539 Hamburg,

soweit die Röntgenverordnung und die Durchführung  
der Strahlenschutzverordnung betroffen sind;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -  
Billstraße 80, 20539 Hamburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
- Amt für Arbeitsschutz -  
Billstraße 80, 20539 Hamburg,

soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist;



Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

soweit sich eine Zuständigkeit nach Abschnitt III der  
Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des  
Chemikalienrechts ergibt (wie bspw. ChemOzonSchichtV,  
ChemKlimaschutzV, Verordnung (EG) Nr. 1005/2009,  
Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Chemikalien-  
Sanktionsverordnung)

[www.landesrecht-hamburg.de](http://www.landesrecht-hamburg.de)

die Bezirksämter,

soweit die Erteilung der Erlaubnis, die Entgegennahme der  
Anzeigen, die Durchführung der Sachkundeprüfung, die  
Ausstellung der Prüfungszeugnisse und die Anerkennung  
des Sachkundenachweises gemäß der  
Chemikalienverbotsverordnung betroffen sind;

## Hessen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1:

die Regierungspräsidien und die Gemeindevorstände in  
Gemeinden  
bzw. die Magistrate der kreisangehörigen und kreisfreien  
Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 2, 3 und 6–8:

die Regierungspräsidien und die Kreisausschüsse  
bzw. Magistrate der kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden,

soweit das Atomgesetz und die hierauf beruhenden  
Rechtsverordnungen betroffen sind;

im Übrigen

die Regierungspräsidien;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

das Regierungspräsidium Gießen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Regierungspräsidium Darmstadt;

## Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abwasserentsorgung), 2–8, 10  
und 11:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt,  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (nur Abfallentsorgung), 12:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt,  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin;

bergrechtliche Anlagen:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin  
soweit das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung in kerntechnischen Anlagen betroffen sind;

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Werderstraße 124, 19055 Schwerin, soweit die Strahlenschutzverordnung außerhalb kerntechnischer Anlagen und die Röntgenverordnung betroffen sind;

## Niedersachsen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 3:

für Betriebsstätten, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

in den übrigen Fällen:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung), 2 und 8:

die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:

im Regelfall die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover) sowie die Großen selbständigen Städte Celle, Cuxhaven, Hameln, Hildesheim, Lingen; darüber hinaus der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWKN) gemäß § 3 ZustVO-Naturschutz sowie die Verwaltungen der Nationalparke „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ und des Biosphärenreservats „Elbtalaue“;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
26121 Oldenburg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

und

der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NKWKN)

(für nichtionisierenden Strahlenschutz der Arbeitnehmer, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration);

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

die Landkreise und kreisfreien Städte;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Göttingen und Hannover;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Archivstraße 2, 30169 Hannover;

**Nordrhein-Westfalen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1–8:

die Bezirksregierungen;

ggf. auch die Kreise und kreisfreien Städte

gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007;

bei Anlagen und Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen:  
die Bezirksregierung Arnsberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

die Bezirksregierung,

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesoberbergamt;

für Kernenergieanlagen:

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40476 Düsseldorf;

für die übrigen Sachgebiete:

die Bezirksregierung;

bei Betrieben die der Bergaufsicht unterliegen:

das zuständige Bergamt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzerstraße 10, 45610 Recklinghausen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:

die Bezirksregierung Düsseldorf;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:

die Bezirksregierungen;

**Rheinland-Pfalz**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3, 6, 8 und 10–2:

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und  
Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:

die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd  
– Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,  
das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd;

die Stadt-/Kreisverwaltungen;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau  
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

hinsichtlich einer Genehmigung nach §§ 7 und 9 Atomgesetz:

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und  
Mobilität

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz;

hinsichtlich einer Genehmigung im Zusammenhang mit

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemann-Straße 3-5, 56068 Koblenz;

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der  
Weinstraße;

**Saarland**

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken;

**Sachsen**

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung):

Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörde;  
Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und  
unterirdischen Hohlräumen:

Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung) und 2  
(Gewässerschutz):

Landkreise und kreisfreie Städte als untere  
Wasserbehörden;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3 (Bodenschutz):

Landkreise und kreisfreie Städte als untere  
Bodenschutzbehörden;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und  
unterirdischen Hohlräumen:

Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 (Lärmbekämpfung) und 5  
(Luftreinhaltung):

Landkreise und kreisfreie Städte;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen:

Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6 (Naturschutz und Landschaftspflege)

Landkreise und kreisfreie Städte;

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:(Pflanzenschutz):

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8 (Schutz der Wasserversorgung):

Landkreise und kreisfreie Städte als untere  
Wasserbehörden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 (Strahlenschutz):

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10 (Tierschutz und Tierseuchenschutz):

die jeweils sachlich und örtlich zuständigen Behörden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Verbraucherschutz

Albertstraße 10, 01097 Dresden;

Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz;

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter:

Stadtverwaltung Chemnitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz;

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden;

Stadtverwaltung Leipzig

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt  
Röschenhof  
Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig;

Landratsamt Bautzen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Bahnhofstraße 7, 02625 Bautzen;

Landratsamt Erzgebirgskreis

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz;

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
PF 300152, 02806 Görlitz;

Landkreis Leipzig

Landratsamt

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna;

Landratsamt Meißen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Dresdner Straße 25, 01662 Meißen;

Landratsamt Mittelsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg;

Landratsamt Nordsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Richard-Wagner-Straße 7 A, 04509 Delitzsch;

Landratsamt Vogtlandkreis

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz/Vogtl.;

Landkreis Zwickau

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Chemnitzer Str. 29, Haus 5, 08371 Glauchau;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11 (Gentechnik):

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Postfach 10 05 10, 01075 Dresden;

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12 (Chemikaliensicherheit)

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abwasserentsorgung):

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);

Landkreise und kreisfreie Städte;

Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verbandsgemeinden oder Anstalten öffentlichen Rechts);

## **Sachsen-Anhalt**

- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1 (Abfallentsorgung) und 2:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landkreise und kreisfreie Städte;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1–6 und 9:  
für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen  
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 3:  
Landkreise und kreisfreie Städte;  
Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 4 und 5:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 6:  
Landkreise und kreisfreie Städte;  
bei Verstößen gegen den Artenschutz darüber hinaus:  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
CITES-Büro  
Zerbster Straße 7, 39264 Steckby;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:  
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt,  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg (Saale);
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 8:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landkreise und kreisfreie Städte;  
Aufgabenträger (Gemeinden, Zweckverbände,  
Verbandsgemeinden oder Anstalten öffentlichen Rechts);
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:  
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und  
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 10:  
in den Fällen des § 8 Tierschutzgesetz:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
im Übrigen:  
Landkreise und kreisfreie Städte;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 11:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 12:  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale);  
Landkreise und kreisfreie Städte;
- zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

zu Nummer 51 Abs. 3 im Übrigen:

das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel;

## Thüringen

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 1–6, 8, 11 und 12:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und  
Naturschutz  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera;

im Übrigen:

das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und  
Naturschutz  
Göschwitzer Straße 47, 07745 Jena;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 7:

das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt;

zu Nummer 51 Abs. 3 Ziff. 9 und 10:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza.

## 52

### **Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz § 42 Absatz 1 GwG**

(1) In Strafsachen, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer operativen Analyse nach § 32 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen.

(2) Die Mitteilungen sind an die

Generalzolldirektion  
– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)–  
Postfach 850555  
51030 Köln

zu richten.

## 53

### **Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag § 17 Nummer 5 EGGVG**

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**54**

**Straftaten nach dem Kulturgutschutzgesetz  
§ 78 Absatz 3 und 4 KGSG**

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes (§ 83 KGSG) sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an und sind an die nach dem KGSG zuständigen Behörden des Bundes und des Landes zu richten.

**Anmerkung zu Nummer 54:**

Zuständige Behörden sind im Land



<b>Baden-Württemberg</b>	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Königstraße 45, 70173 Stuttgart;
<b>Bayern</b>	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Salvatorstraße 2, 80333 München;
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Kultur und Europa Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dortustraße 36, 14467 Potsdam;
<b>Bremen</b>	Der Senator für Kultur Referat 11 Altenwall 15/16, 28195 Bremen;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Kultur und Medien Staatsarchiv Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg;
<b>Hessen</b>	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden, Hessen, Deutschland <a href="mailto:kulturgutschutz@hmwk.hessen.de">kulturgutschutz@hmwk.hessen.de</a> ;
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin;
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsische Staatskanzlei Planckstraße 2, 30169 Hannover; Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leibnizufer 9, 30169 Hannover; Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein- Westfalen 40190 Düsseldorf;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz;
<b>Saarland</b>	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Wigardstraße 17, 01097 Dresden;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Hegelstraße 40-42, 39104 Magdeburg;
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel;
<b>Thüringen</b>	Thüringer Staatskanzlei Abteilung 4 – Kultur, Referat 42 Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt.

## II.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2022 in Kraft.

### Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

- Abgeordneter § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5,  
Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und  
Abs. 5 Satz 2 RiStBV, Nr. 13a RiVAST

Auslandsverurteilungen

- Mitteilungen ausländischer Stellen Nr. 148 RiVAST

Ausländer

Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen Nr. 135 RiVAST; Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)

- Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und § 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung

- Exterritoriale Nr. 195 RiStBV

Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckungshilfe

- Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen Nr. 13 RiVAST
- Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen Nr. 24 RiVAST
- Verdacht einer Auslandsstraftat Nr. 35 RiVAST
- Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde Nr. 38 RiVAST
- Mitteilung an Ausländerbehörde über Einleitung eines Auslieferungsverfahrens Nr. 46 S. 3 RiVAST
- Asylverfahren Nr. 47 Abs. 2 RiVAST
- Deutsche Strafansprüche Nr. 61 S. 1 RiVAST
- Ablehnung der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger Nr. 158 Abs. 4 RiVAST
- Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger Nr. 159 Abs. 4 RiVAST
- Einbürgerungsverfahren Nr. 48 Abs. 1 RiVAST
- Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens Nr. 55 RiVAST
- Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG) Nr. 71 RiVAST, §§ 55 Absatz 3 Satz 1, 56 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)

Berufsverbote § 9 EGStPO

Bundeskriminalamt Nr. 30 Abs. 1 RiStBV

Bundeswehr § 47 StVollstrO

Bundeszentralregister § 20 BZRG

Deutscher Bundesrat § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV

Deutscher Bundestag § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV

Eingezogene Gegenstände

- Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel § 67 StVollstrO
- Arzneimittel und chemische Stoffe § 74 Abs. 1 StVollstrO
- Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe § 75 StVollstrO
- Brenn- und Reinigungsgeräte § 86 StVollstrO
- Devisenwerte § 77 StVollstrO
- Falschgeld § 76 StVollstrO
- Funkanlagen § 72 Abs. 2 StVollstrO
- Fischereigeräte § 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO
- Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte § 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO

- andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO
- radioaktive Stoffe	§ 74a StVollstrO
- Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO
- Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO
- andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§§ 83, 84 StVollstrO
- virtuelle Währungen	§ 77a StVollstrO
Einstellungen nach § 153c und § 153d StPO	Nr. 94 Abs. 4, Nr. 95 Abs. 2, Nr. 97, Nr. 99 Abs. 2 und 3 RiStBV
<b>Energiewirtschaft</b>	
- Beteiligung der Bundesnetzagentur und Mitteilung	§ 58b EnWG
Europäisches Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
<b>Freiheitsentziehungen</b>	
- Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 32 Abs. 2 BKAG
Führungsaufsicht	§ 54a StVollstrO
<b>Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen</b>	
- mehrere Strafverfahren	Nr. 224 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes	Nr. 227 RiStBV
- Unterrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz	Nr. 228 RiStBV
Gesetzgebende Körperschaften der Länder	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Immunitätssachen	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
<b>Jugendstrafsachen</b>	
- Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage	Nr. 7 der RL zu § 43 JGG*
- Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat	Nr. 2 der RL zu § 42 JGG*
- Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe	Nr. 1 der RL zu § 110 JGG*
- Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit	Nr. 2 der RL zu § 1 JGG*
- Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln	Nr. III.1, III.2 der RL zu §§ 82 bis 85 JGG <sup>1</sup>
- Vollstreckung von Auflagen	Nr. IV.2 der RL zu §§ 82 bis 85 JGG*
- Vollstreckung des Jugendarrestes	Nr. V. 7 der RL zu §§ 82 bis 85 JGG*
- Vollstreckung der Jugendstrafe (Vollzugsanstalt)	Nr. VI.3 der RL zu §§ 82 bis 85 JGG*
- Vollstreckung der Jugendstrafe (weitere Mitteilungen)	Nr. VI.4 der RL zu §§ 82 bis 85 JGG*
<b>Korruption</b>	
- Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG
<b>Lebensmittel und Futtermittel</b>	
- Mitteilung an die Verwaltungsbehörde	§ 42 Abs. 6 LFGB
<b>Luftsicherheit</b>	

- Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204)
- Mitteilung an die Luftsicherheitsbehörde über Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind § 7 Abs. 9 Satz 1 LuftSiG
- Meeresverschmutzung § 18 Flaggenrechtsgesetz
- Ordnungswidrigkeiten
- Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten § 403 Abs. 3 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z. B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)
- Parlament § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
- Pornographische Schriften Nr. 223 ff. RiStBV
- Pressestrafsachen
- Aufhebung der Beschlagnahme Nr. 252 RiStBV
- Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren Nr. 250 RiStBV
- Rechtshilfe siehe unter „Auslieferung“
- Sexualstraftaten an Kindern
- Benachrichtigung des Jugendamtes Nr. 221 Abs. 2 RiStBV
- Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße
- Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde § 13 Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
- Mitteilungen an die Finanzbehörde § 38 Abs. 2 MOG, § 22 Abs. 2 AWG jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
- Sprengstoffsachen Nr. 256 Abs. 4 RiStBV
- Staatschutz- und verwandte Strafsachen
- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i. V. m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV
- Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)
- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO

- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)
- Straftaten in der Sitzung § 183 S. 2 GVG
- Strafunterbrechung
- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 1 und 2 StVollstrO
  - bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO
- Subventionsbetrug
- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i. S. des § 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
  - Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO i. V. m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991-1996, § 8 InvZulG 1999, § 7 InvZulG 2005, § 14 InvZulG 2007, § 15 InvZulG 2010, § 10 InvZul- GVO
- Untersuchungsgefangene
- Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände Nr. 20 Abs. 2, Nr. 47 Abs. 2, Nr. 174c RiStBV
- Verfahren gegen Abwesende
- Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten § 292 Abs. 2 StPO
- Verkehrsstrafsachen
- Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt § 28 Abs. 4 StVG
  - Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)
- Verteidigerausschluss
- Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer § 138c Abs. 2 Satz 3 StPO
- Visa-Warndatei § 4 Nummer 4 VWDG
- Waffen- und Sprengstoffsachen Nr. 256 Abs. 4 RiStBV
- Wehrbeauftragte/r
- Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind § 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)
- Wettbewerbsregister § 4 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 WRegG sowie § 4 WRegV
- Wirtschaftsstrafsachen siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“, „Subventionsbetrug“ und „Wettbewerbsregister“
- Zollstrafsachen siehe unter „Steuerstrafsachen“

- 1 Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der Fassung ab 1. August 1994 korrespondieren teilweise nicht mehr ausreichend mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist.